

07-08/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Jan-Philipp Redder*, Zwischen Naturschutz und Ansprüchen von Anwohnern – zum Umgang mit Baumwurzeln aus kommunaler Sicht in Schleswig-Holstein – Teil II
- *Dr. Jörg Böttcher*, Kommunen als Investoren – Beispiel PV-Freiflächen-Anlage
- *Dr. Christoph Borzikowsky, PD Dr. habil. Jens Kowalski, Prof. Dr. Stephan Raimer*, „New Boarding“ – ein post-pandemisches Arbeitszeitmodell zur Steigerung von Präsenzzeiten: Ergebnisse einer Evaluationsstudie
- *Danica Rehder*, Leuchtturmprojekt in Brekendorf: Beliebter MarktTreff mit 24/7-Mini-Supermarkt und zahlreichen weiteren Angeboten feiert einjähriges Bestehen
- *Charlotte Muhl, Svenja Müller*, Pilotgemeinden für Forschungsprojekt zum Thema Flächensparen gesucht

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Cool Jobs. Mega Kollegen. Top Zukunft.

Du hast Lust
auf Nachhaltigkeit,
Technik und Energie?

*Dann komm
zu uns!*



Jetzt bewerben:
www.hansewerk.com



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · Juli/August 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €
zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)
zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung,
Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Steinzeithaus im Steinzeitpark
Dithmarschen, Albersdorf

Foto: AÖZA gGmbH

Aufsätze

Dr. Jan-Philipp Redder
Zwischen Naturschutz und
Ansprüchen von Anwohnern
– zum Umgang mit
Baumwurzeln aus
kommunaler Sicht in
Schleswig-Holstein – Teil II182

Dr. Jörg Böttcher
Kommunen als Investoren
– Beispiel PV-Freiflächen-Anlage.....186

Dr. Christoph Borzikowsky,
PD Dr. habil. Jens Kowalski,
Prof. Dr. Stephan Raimer
„New Boarding“ – ein
post-pandemisches
Arbeitszeitmodell zur
Steigerung von Präsenzzeiten:
Ergebnisse einer
Evaluationsstudie189

Danica Rehder
Leuchtturmprojekt in Brekendorf:
Beliebter MarktTreff mit
24/7-Mini-Supermarkt und
zahlreichen weiteren Angeboten
feiert einjähriges Bestehen.....191

Charlotte Muhl,
Svenja Müller
Pilotgemeinden für
Forschungsprojekt zum
Thema Flächensparen gesucht195

Rechtsprechungsberichte

1. EUGH urteilt zu Vorsteuerabzug
von Kurgemeinden198

2. BVerwG:
§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht
unvereinbar198

3. VG Trier:
Lärm von Spielplätzen ist
sozialadäquat199

Aus der Rechtsprechung

Schutzzweck des § 18 Abs. 1 Nr. 2
BImSchG; Einstellung des Betriebs
einer (Windenergie-)Anlage;
Fristverlängerung nach § 18
Abs. 3 BImSchG
Beschluss des OVG Schleswig
vom 03.05.2023 – 5 MR 1/23200

Aus dem Landesverband202

Infothek206

Personalnachrichten208

Zwischen Naturschutz und Ansprüchen von Anwohnern – zum Umgang mit Baumwurzeln aus kommunaler Sicht in Schleswig-Holstein – Teil II

Dr. Jan-Philipp Redder*



Hinweis: Der Beitrag führt den Teil I aus Ausgabe 06/23 fort.

Teil 2: Abwehrrecht der betroffenen Anwohner

II. Zu den Abwehrrechten und Beseitigungsansprüchen der betroffenen Anwohner

1. Selbsthilferechte der Anwohner nach § 910 BGB

Betroffene Anwohner haben nach Maßgabe des § 910 BGB ein Selbsthilferecht gegen grenzüberschreitende Wurzeln. Nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Nach § 910 Abs. 2 BGB steht dem Eigentümer dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Hierbei kommt es auf eine objektive Beeinträchtigung an: „Diese ist gegeben, wenn die konkrete Nutzung des Grundstücks durch die eingedrungenen Wurzeln oder Zweige erschwert oder verhindert wird; die Nutzung kann wirtschaftlichen Zwecken oder Freizeit und Erholung dienen (...).“³⁹ Das Selbsthilferecht besteht auch dann, wenn das Abtrennen der Wurzeln zum Absterben des

Baums oder zum Verlust seiner Standfestigkeit führt.⁴⁰

Dieses Recht besteht aber nicht unbegrenzt. Der Nachbar „ist an die naturschutzrechtlichen (öffentlich-rechtlichen) Ge- und Verbote zum Schutz des Baumes gebunden und muss, wenn dort ein Verbot formuliert ist, für sich eine Ausnahmegenehmigung erwirken, soweit diese Möglichkeit eröffnet ist.“⁴¹ Das Selbsthilferecht der Anwohner ist also von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit abhängig (hierzu Teil I).

Das Selbsthilferecht unterliegt nicht der Verjährung.⁴²

2. Ansprüche auf Beseitigung der grenzüberschreitenden Baumwurzeln nach § 1004 BGB

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.

a) Eigentumsbeeinträchtigung

Grenzüberschreitende Baumwurzeln begründen eine Eigentumsbeeinträchtigung.⁴³ Dies gilt auch dann, wenn die Baumwurzeln ein Leitungsrohr blockieren. Ob andere Ursachen (z.B. der Zustand des Rohres) hierzu beigetragen haben, ist hierfür irrelevant. Hierzu hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Ob das Eindringen der Baumwurzeln durch undichte Rohrverbindungen erst ermöglicht oder begünstigt worden ist, ob also weitere Ursachen zur Rohrverstopfung durch die Wurzeln beigetragen haben, schließt die Eigentumsstörung in Form der Beeinträchtigung des ungehinderten Abflusses des Abwassers in das öffentliche Sietnetz nicht aus. Der Abwasserfluß ist nämlich nicht durch undichte Stellen im Leitungssystem, sondern nur durch die in das Rohr eingedrungenen Wurzeln der Bäume blockiert worden.“⁴⁴

b) Die Gemeinde als Zustandsstörerin
Soweit Baumwurzeln vom Grundstück der Gemeinde auf das Grundstück eines betroffenen Anwohners wachsen, ist die Kommune Zustandsstörerin. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige Zustandsstörer, „durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aufrechterhalten wird; die Beeinträchtigung muss – wenigstens mittelbar – auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgehen.“⁴⁵ Auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen – z.B. durch Wurzeln – können dem Eigentümer zurechenbar sein.⁴⁶ Nach dem „in § 903 BGB enthaltenen Grundgedanken, der in der Spezialregelung des § 910 BGB eine besondere Ausprägung gefunden hat, muß der Eigentümer dafür Sorge tragen, daß die Baumwurzeln nicht über die Grenzen seines Grundstücks hinauswachsen.“⁴⁷

c) Auswirkungen der naturschutzrechtlichen Vorgaben

Nach § 1004 Abs. 2 BGB ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 910 Abs. 2 BGB vorliegen (hierzu oben).⁴⁸ Nach § 910 Abs. 2 BGB steht dem Eigentümer ein Selbstbeseitigungsrecht von Wurzeln, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, nicht zu, wenn die Wurzeln die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt etwa vor, wenn

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Brock Müller Ziegenbein in Kiel. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

³⁹ LG Frankenthal, Ur. v. 11.08.2021 – 2 S 132/20 –, juris Rn. 10.

⁴⁰ Vgl. BGH, Ur. v. 11.06.2021 – V ZR 234/19 –, juris Rn. 23 ff.; LG Frankenthal, Ur. v. 11.08.2021 – 2 S 132/20 –, juris Rn. 16 ff.

⁴¹ BeckOGK/Vollkommer, 01.02.2023, BGB § 910 Rn. 24.

⁴² BeckOGK/Vollkommer, 01.02.2023, BGB § 910 Rn. 21.

⁴³ Vgl. nur BeckOGK/Spohnheimer, 01.05.2023, BGB § 1004 Rn. 101.

⁴⁴ BGH, Ur. v. 02.12.1988 – V ZR 26/99 –, juris Rn. 11; hierzu auch BGH, Ur. v. 21.10.1994 – V ZR 12/94 –, juris Rn. 7.

⁴⁵ BGH, Ur. v. 14.11.2014 – V ZR 118/13 –, juris Rn. 14.

⁴⁶ BGH, Ur. v. 28.11.2003 – V ZR 99/03 –, juris Rn. 12.

⁴⁷ BGH, Ur. v. 28.11.2003 – V ZR 99/03 –, juris Rn. 12; hierzu auch OLG Rostock, BeckRS 2012, 2054.

⁴⁸ BGH, Ur. v. 28.11.2003 – V ZR 99/03 –, juris Rn. 13.

Baumwurzeln eine Gehwegplatte anheben.⁴⁹ Auch das Eindringen der Wurzeln in Abflussrohre ist eine derartige Beeinträchtigung.⁵⁰ Dies ist auch bei Rissen in einer Mauer zu bejahen, die durch den Druck der Wurzeln verursacht werden. Wenn die Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Vorgaben untersagt ist, muss der betroffene Eigentümer die Beeinträchtigung allerdings hinnehmen.⁵¹

Vergleichbar mit der Regelung des § 910 Abs. 2 BGB müssen nach § 38 Abs. 2 NachbGSchlH der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten oder eines ungenutzten Grundstücks überhängende Zweige und eindringendes Wurzelwerk von Boden- und Klimaschutzpflanzungen, von denen keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, dulden.

d) Reichweite des Beseitigungsanspruchs

Sollte ein Beseitigungsanspruch der Anwohner gegen die Gemeinde bestehen, umfasst dieser die Beseitigung des Wurzelwerks auf ihrer Grundstücksseite. Der Beseitigungsanspruch erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Folgeschäden, die durch die Wurzeln entstanden sind,⁵² aber auf die Beseitigung solcher Eigentumsbeeinträchtigungen, „die zwangsläufig durch die Beseitigung der primären Störung entstehen“.⁵³ Hierzu hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Erfordert etwa die Beseitigung störender Baumwurzeln, die von dem Nachbargrundstück in eine Abwasserleitung eingedrungen sind, die Zerstörung dieser Leitung, hat der Störer eine neue Abwasserleitung zu verlegen (...). Muß zur Beseitigung solcher Baumwurzeln ein auf dem beeinträchtigten Grundstück befindlicher Tennisplatzbelag oder ein Plattenweg entfernt werden, ist der Störer zur Wiederherstellung dieser Anlagen verpflichtet (...). Wird das Eigentum an einem Grundstück durch eine dort verbliebene Fernwärmeleitung beeinträchtigt, kann der Grundstückseigentümer nach § 1004 I 1 BGB neben der Entfernung der Leitung auch die Wiederherstellung der durch diese Maßnahme beeinträchtigten Gestaltung des Grundstücks verlangen (...).“⁵⁴

Bei einer Wurzelbeseitigung unterhalb eines Pflasterbelags in der Einfahrt umfasst die „Beseitigung“ nach § 1004 BGB also das Öffnen der Einfahrtsoberfläche, die Beseitigung der Wurzeln und das Schließen der Einfahrtsoberfläche.⁵⁵ Der Anspruch beschränkt sich auf die Maßnahmen, die für eine Wurzelbeseitigung erforderlich sind.⁵⁶ Beschädigter Pflasterbelag wäre hingegen nicht zu ersetzen.

e) Kostentragungspflicht des Störers

Als Störerin fallen der Gemeinde – genau so wie anderen Grundstückseigentümern – die Beseitigungskosten zur Last.⁵⁷ Sollten die Anwohner die Störung selbst beseitigen, hätten sie gegen die Gemeinde einen Ersatzanspruch.⁵⁸ Zu den Beseitigungskosten zählen nach h.M. auch die Suche nach der Störungsursache und die Kosten für vergebliche Beseitigungsversuche.⁵⁹

Dabei kann ein Mitverschulden der Anwohner die Kostentragungspflicht der Gemeinde nach § 254 BGB mindern.

§ 254 BGB ist bei einem Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB entsprechend anwendbar.⁶⁰ Im Falle grenzüberschreitender Wurzeln kann etwa die nicht fachgerechte Kanalverlegung zu einem Mitverschulden führen.⁶¹ Auch die Anlegung von Tennisplätzen auf Ackerparzellen in der Nähe von Pappeln kann unter Umständen ein Mitverschulden begründen.⁶² Eine Mitverantwortung des beeinträchtigten Eigentümers kann sich generell auch „daraus ergeben, daß er Vorkehrungen zur Schadensabwehr unterlassen und so die Beeinträchtigung mitverursacht hat“.⁶³ Vorkehrungen zur Schadensabwehr können auch darin bestehen, dass ein Nachbar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anpflanzen der Bäume wegen der drohenden zukünftigen Beeinträchtigungen seinen Abwehranspruch aus § 1004 BGB geltend macht. In diesem Fall wäre den Bedenken möglicherweise Rechnung getragen und die Gefahr des Überwuchses durch Fällung oder Versetzung der (noch jungen) Bäume bzw. der Nachbehandlung der Wurzelstöcke begegnet worden.⁶⁴ Darüber hinaus kann auch die Beschaffenheit des Grundstücks ein Mitverschulden begründen. Dies kann der Fall sein, wenn „der bauliche Zustand der Zufahrt zur Wurzelbildung und damit zum Schadenseintritt ganz wesentlich beigetragen [hat], weil die Wurzeln parallel zu der vorhandenen, aus bautechnischer Sicht aber gar nicht erforderlichen Dehnungsfuge zwischen Betonsockel und Asphaltweg gewachsen sind, um sich das dort eindringende Wasser und Nährstoffangebot zu erschließen“.⁶⁵

Auch bei einem Eindringen der Baumwurzeln in Wasserleitungen kommt ein Mitverschulden der Anwohner in Betracht, da andere Umstände das Eindringen begründet oder ermöglicht haben können (vgl. näher unten). Hierfür würde jedoch die Gemeinde die Darlegungs- und Beweislast treffen.⁶⁶ Falls möglich, müsste ein Sachverständiger Auskunft über den Zustand des Rohres geben.

f) Verjährung

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob dem Beseitigungsanspruch die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Es

gilt die dreijährige Verjährungsfrist aus §§ 195, 199 BGB.⁶⁷

IV. Ersatzansprüche der Anwohner

Sollten die grundstücksübergreifenden Baumwurzeln zu Schäden bei den Anwohnern geführt haben, stellt sich die Frage, ob die Anwohner Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend machen können.

1. Der verschuldensunabhängige nachbarschaftliche Ausgleichsanspruch

Das „scharfe Schwert des Nachbarschaftsrechts“ ist der nachbarschaftliche Ausgleichsanspruch, weil dieser unabhängig davon besteht, ob der Störer – hier die Gemeinde – fahrlässig oder vorsätzlich die entstandenen Schäden verursacht hat. Es kommt also nicht darauf an, ob der Gemeinde die Wurzelproblematik bekannt war oder diese hätte kennen müssen.

a) Voraussetzungen

Nach § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zufuhr von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur

⁴⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 28.11.2003 – V ZR 99/03 –, juris Rn. 13.

⁵⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 07.03.1986 – V ZR 92/85 –, juris Rn. 12 ff.; BeckOGK/Vollkommer, 01.02.2023, BGB § 910 Rn. 18.1.

⁵¹ Vgl. OLG Rostock, BeckRS 2012, 2054; OLG Hamm, Urt. v. 29.05.2017 – I-5 U 153/15 –, juris Rn. 76 f.; BeckOGK/Spohnheimer, 01.05.2023, BGB § 1004 Rn. 213.

⁵² Zur generellen Reichweite des Anspruchs aus § 1004 BGB BeckOGK/Spohnheimer, 01.05.2023, BGB § 1004 Rn. 177 ff.

⁵³ BGH, Urt. v. 04.02.2005 – V ZR 142/04 –, juris Rn. 9.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 04.02.2005 – V ZR 142/04 –, juris Rn. 9.

⁵⁵ Vgl. BeckOGK/Vollkommer, 15.02.2023, EGBGB Art. 124 Rn. Rn. 86.

⁵⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 21.10.1994 – V ZR 12/94 –, juris Rn. 11; OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2007 – I-22 U 6/07 –, openjur Rn. 67 ff.

⁵⁷ Vgl. MüKoBGB/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 281.

⁵⁸ Hierzu MüKoBGB/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 282.

⁵⁹ BeckOGK/Spohnheimer, 1.8.2022, BGB § 1004 Rn. 188.1.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 18.04.1997 – V ZR 28/96 –, juris Rn. 12.

⁶¹ Vgl. BGH, Urt. v. 21.10.1994 – V ZR 12/94 –, juris Rn. 3.

⁶² Vgl. BGH, Urt. v. 18.04.1997 – V ZR 28/96 –, juris Rn. 16.

⁶³ BGH, Urt. v. 18.04.1997 – V ZR 28/96 –, juris Rn. 15.

⁶⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 18.04.1997 – V ZR 28/96 –, juris Rn. 18; KG, Urt. v. 15.07.2018 – 7 U 180/07 –, juris Rn. 11.

⁶⁵ KG, Urt. v. 15.07.2018 – 7 U 180/07 –, juris Rn. 11.

⁶⁶ BGH, Urt. v. 02.12.1988 – V ZR 26/88 –, juris Rn. 11.

⁶⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 22.02.2019 – V ZR 136/18 –, juris Rn. 12 ff.

unwesentlich beeinträchtigt. Das Gleiche gilt nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Als Rechtsfolge hat der Gesetzgeber in § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Ausgleichsanspruch des beeinträchtigten Eigentümers in Geld statuiert, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Über den Wortlaut des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB hinaus ist der Anspruch „nicht auf die Folgen der Zuführung unwägbarer Stoffe beschränkt, sondern erfasst auch [...] die Störung durch so genannte Grobimmissionen wie etwa Wasser“.⁶⁸ In entsprechender Anwendung der Norm erstreckt der Bundesgerichtshof den Anspruch auf Falllagen, bei denen „von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden muss, aus besonderen Gründen jedoch nicht gem. §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB unterbinden kann, sofern er hierdurch Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen“.⁶⁹ Dies ist etwa bei einem grenzüberschreitenden Brand der Fall, „da der Nachbar die Gefahr in aller Regel [...] nicht erkennen und die Einwirkungen auf sein Grundstück daher nicht rechtzeitig abwehren kann“.⁷⁰ Dabei dient der Anspruch „als Kompensation für den Abschluss primärer Abwehrensprüche nach §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB“.⁷¹ Der Anspruch richtet sich nach den Grundsätzen über die Enteignungsentschädigung.⁷² Allgemein ist der Anwendungsbereich des Ausgleichsanspruchs „nur im Rahmen des Regelungszusammenhangs der Norm und des mit ihr verfolgten Zwecks eröffnet“.⁷³ Erforderlich ist eine „Störung des Eigentums oder Besitzes des Anspruchstellers an einem Grundstück“.⁷⁴ Letztlich handelt es sich um eine wertende Betrachtung „von Fall zu Fall“.⁷⁵ Der Anspruch kann sich nur gegen einen Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB richten.⁷⁶ Daher kommt ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei einem grenzüberschreitenden Eindringen von Baumwurzeln in Betracht.⁷⁷ Dies hängt allerdings von den Umständen des Einzelfalls ab. So hat das OLG Braunschweig bei einem Rückstauschäden durch Wurzel einwuchs eines Straßenbaums den Anspruch verneint, weil die beeinträchtigte Eigentümerin ihr Grundstück durch Einbau einer Rückstausicherung gegen Rückstauschäden hätte schützen können

– dies war auch in der gemeindlichen Satzung vorgegeben.⁷⁸ Je nach Fallgestaltung kann der Anspruch allerdings auch von speziellen Vorgaben verdrängt werden. Dies hat das OLG Schleswig etwa für § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 26 Abs. 1 NachbGSchIH anerkannt.⁷⁹

b) Reichweite des Anspruchs

Der Ausgleichsanspruch beschränkt sich „auf die Beseitigung der durch die Störung eingetretenen Vermögenseinbuße“.⁸⁰ Er unterscheidet sich von einem Schadensersatzanspruch dadurch, „dass die Entschädigung die durch die Störung eingetretene Vermögenseinbuße beseitigen soll, während der Schadensersatz gemäß § 249 Abs. 1 BGB der Wiederherstellung des Zustands dient, der ohne die schädigende Handlung bestünde“.⁸¹ Dabei kann der nachbarschaftliche Ausgleichsanspruch „je nach Art und Weise der Einwirkung auf vollen Schadensersatz gehen [...]. Besteht die Einwirkung [...] in einer Substanzschädigung, so sind die Beseitigungskosten einschließlich der Planungskosten ebenso zu ersetzen wie der verbleibende Minderwert“.⁸²

Im Falle einer Beeinträchtigung durch grenzüberschreitende Wurzeln hat die Rechtsprechung den Rückbau eines Eingangsweges, den Neuaufbau der Randbegrenzung und die Wiederherstellung des Weges mit Betonplatten, die Erneuerung von gebrochenen Treppenstufen, die Neueinstellung der Hauseingangstür und die Erneuerung eines Teilstücks eines Sockels als umfasst angesehen.⁸³ Das Ausgraben der Wurzeln – als Beseitigung der Störungsquelle – ist über den Ausgleichsanspruch allerdings nicht ersatzfähig.⁸⁴ Zumindest im Falle eines Brandes hat der BGH auch die für die ungestörte Fortführung des Gewerbebetriebs erforderlichen Aufwendungen („Ersatz von Inventar, von Warenvorräten und ähnlichen Betriebsmitteln, die durch die Besitzstörung beschädigt worden sind“) als ersatzfähig angesehen.⁸⁵ Wenn Wertverbesserungen in Rede stehen, kommt auch ein Abzug nach dem Grundsatz „neu für alt“ in Betracht.⁸⁶

c) Verjährung

Der nachbarschaftliche Ausgleichsanspruch unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist aus §§ 195, 199 BGB. Nach § 199 Abs. 4 BGB verjährt der Anspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Er „entsteht aber erst mit dem ersten Schaden und kann deshalb vom Nachbarn auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Wurzeln schon vor mehr als zehn Jahren in sein Grundstück eingedrungen sind“.⁸⁷

2. Der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch

Unter den Voraussetzungen des verschuldensabhängigen § 823 Abs. 1 BGB (bzw. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1004 Abs. 2 BGB)⁸⁸ kann den Anwohnern ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zustehen. Auch eine Beseitigung der Folgen aus dem störenden Eingriff in das Nachbargrundstück kann geschuldet sein.⁸⁹

a) Zur Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Bei Schäden, die durch Bäume verursacht werden, kommt als Anknüpfungspunkt nur die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Diese „beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen hat, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag“.⁹⁰ Dabei sind „diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren“.⁹¹ Hiernach hat also

⁶⁸ BGH, Urt. v. 25.10.2013 – V ZR 230/12 –, juris Rn. 7.

⁶⁹ BGH, Urt. v. 01.02.2008 – V ZR 47/07 –, juris Rn. 7.

⁷⁰ BGH, Urt. v. 01.02.2008 – V ZR 47/07 –, juris Rn. 7.

⁷¹ BGH, Urt. v. 01.02.2008 – V ZR 47/07 –, juris Rn. 10.

⁷² BGH, Urt. v. 25.10.2013 – V ZR 230/12 –, juris Rn. 24; OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2017 – 2 U 7/16 –, juris Rn. 53.

⁷³ BGH, Urt. v. 18.09.2009 – V ZR 75/08 –, juris Rn. 16.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 18.09.2009 – V ZR 75/08 –, juris Rn. 17.

⁷⁵ BGH, Urt. v. 11.06.1999 – V ZR 377/98 –, juris Rn. 10.

⁷⁶ BGH, Urt. v. 01.02.2008 – V ZR 47/07 –, juris Rn. 8.

⁷⁷ LG Münster, Urt. v. 04.11.2014 – 04 O 471/13 –, openjur Rn. 68.

⁷⁸ OLG Braunschweig, Urt. v. 16.11.2016 – 3 U 31/16 –, juris Rn. 52.

⁷⁹ OLG Schleswig, Urt. v. 14.11.2018 – 12 U 48/18 –, juris Rn. 38 ff.

⁸⁰ BGH, Urt. v. 14.11.2003 – V ZR 102/03 –, juris Rn. 33.

⁸¹ OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2017 – 2 U 7/16 –, juris Rn. 53.

⁸² BGH, Urt. v. 04.07.1997 – V ZR 48/96 –, juris Rn. 10.

⁸³ OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2017 – 2 U 7/16 –, juris Rn. 54.

⁸⁴ OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2017 – 2 U 7/16 –, juris Rn. 56.

⁸⁵ BGH, Urt. v. 01.02.2008 – V ZR 47/07 –, juris Rn. 11.

⁸⁶ BGH, Urt. v. 08.03.1990 – III ZR 141/88 –, juris Rn. 26.

⁸⁷ BeckOGK/Vollkommer, 11.02.2023, EGBGB Art. 124 Rn. 89.

⁸⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 08.03.1990 – III ZR 141/88 –, juris Rn. 13.

⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.2003 – V ZR 98/03 –, juris Rn. 8.

⁹⁰ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 13.

⁹¹ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 13.

auch der Eigentümer eines Grundstücks „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er insbesondere im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch, Windwurf und gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist“.⁹²

Der Eigentümer verletzt seine Verkehrssicherungspflicht jedoch grundsätzlich nur, „wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine (weitere) Gefahr durch den Baum hinweisen“.⁹³ Dies wird bei Wurzelwachstum regelmäßig zu verneinen sein: Es ist nicht ausreichend, dass durch unterirdische und nicht sichtbare Wurzeln Gefahren entstehen können. Hierfür bedarf es weiterer Anhaltspunkte. Eine vorbeugende Sichtung des Wurzelwerks im Grenzbereich ist regelmäßig unzumutbar.⁹⁴ Soweit ein Wurzeleinwuchs in Rohrleitungen in Rede steht, ist ein solcher nur bei Vorschädigungen der Rohrleitung möglich, da „Wurzeln keine Möglichkeit haben, aktiv in Leitungen einzudringen (Bohrfunktion), sondern nur in der Lage sind, für sich auch kleinste Risse in Rohren für die Erschließung ihrer Wasserversorgung durch Eindringen zu nutzen“ – solche Vorschädigungen sind für den Eigentümer des Baumes aber nicht vorhersehbar.⁹⁵ Auch nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung „existiert kein allgemein gültiger Erfahrungssatz, dass rund 40 Jahre alte Bäume, die in der Nähe eines Kanals und von Versorgungsleitungen wachsen, in diese typischerweise eindringen oder zu Beschädigungen führen“.⁹⁶ Speziell zu Baumwurzeln, die in einen Abwasserkanal eindringen, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Deshalb hängt es von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob und in welchem Umfang bzw. mit welcher Kontrolldichte und in welchem Kontrollintervall ein Grundstückseigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für einen auf seinem Grundstück stehenden Baum geeignete und zumutbare Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen auch in Bezug auf die mögliche Verwurzelung eines Abwasserkanals durchführen muss. Dabei sind zunächst die räumliche Nähe des Baums und seiner Wurzeln zu der Abwasseranlage sowie Art bzw. Gattung, Alter und Wurzelsystem (Flachwurzler, Herzwurzler, Tiefwurzler) des Baums zu berücksichtigen. Welcher Art die Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen sind, hängt von der Zumutbarkeit für den Grundstückseigentümer im Einzelfall ab. Hierzu sind im neuen Verfahren vor dem BerGer. ggf. Feststellungen nachzuholen.“

Erleben Sie
Nordeuropas
größte Kompaktmesse
rund ums Bauen

SONDERTHEMA

Beratung für Hauseigentümer

Energieslösungen, Erzeugung & Einsparung

06.–10. September 2023

Messe Holstenhallen Neumünster

Neuheiten entdecken:



NB

NORD
BAU₂₃

www.nordbau.de

- ▶ Dach und Fenster
- ▶ Energieslösungen & Förderungen
- ▶ Werkzeuge
- ▶ Küche, Bad und Fliesen
- ▶ Schwammstadt & Klimaregulierung
- ▶ Garten- und Landschaftsbau

Ohne sich hiernach ergebende Hinweise auf eine Verwurzelung der Kanalisation ist der Eigentümer eines Baumgrundstücks im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht aber regelmäßig nicht gehalten, den Abwasserkanal, zu dem er zumeist gar keinen Zugang hat, selbst zu überprüfen oder den Kanalbetreiber zu einer Überprüfung aufzufordern. Etwas anderes kann allerdings ua gelten, wenn der Abwasserkanal in seinem Grundstück verläuft und er auf dessen Zustand in diesem Bereich einwirken kann.“⁹⁷

Besonderheiten gelten, wenn der Eigentümer des baumbestandenen Grundstücks zugleich Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage ist und unmittelbaren Zugang zum gesamten ober- und unterirdischen von dem Baum ausgehenden Gefahrenbereich hat. In diesem Fall muss er „die von den Wurzeln des Baums ausgehenden Gefahren für die hydraulische Leistungsfähigkeit des Abwasserkanals auch insoweit ausräumen, als ihr die Verwurzelung der Anlage bei Inspektions- und Wartungsmaßnahmen, die wegen anderer möglicher Beeinträchtigungen des Abwassersystems ohnehin geboten waren, erkennbar geworden wäre“.⁹⁸ Als Betreiber der Abwasseranlage besteht die Pflicht, den Abwasserkanal im Rahmen der „Verkehrssicherungs- und Sorgfaltpflicht regelmäßig – etwa optisch durch Inaugenscheinnahmen oder mithilfe technischer Geräte – kontrollieren und überprüfen sowie reinigen, um der Gefahr von Schäden in Folge der Verstopfung einer Abwasserleitung vorzubeugen“.⁹⁹ Soweit

dem Betreiber „Gefährdungen der Leistungsfähigkeit des Kanalsystems durch Wurzeleinwuchs erkennbar werden“, darf er seine Augen davor auch in seiner Eigenschaft als Eigentümer des „Grundstücks, auf dem der fragliche Baum wächst, nicht verschließen“.¹⁰⁰

V. Zusammenfassung

Bäume genießen einen hohen Stellenwert und unterliegen dem Schutz naturrechtlicher Regelungen – auch außerhalb eines Waldgebietes. In einer Vielzahl von Fällen müssen Anwohner die von Baumwurzeln ausgehenden Unannehmlichkeiten hinnehmen – und dürfen nicht eigenmächtig durch Wurzeleingriffe den Bestand des Baumes gefährden. Verursachen Baumwurzeln allerdings einen Schaden, kann die Gemeinde – wie andere Grundstückseigentümer auch – hierfür haften. Dies ist letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

⁹² BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 13.

⁹³ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 13.

⁹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2007 – I-22 U 6/07 –, openjur Rn. 58; vgl. auch OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.03.2017 – 2 U 7/16 –, juris Rn. 43.

⁹⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2007 – I-22 U 6/07 –, openjur Rn. 59.

⁹⁶ VG München, Urt. v. 24.09.2019 – M 19 K 19.1124 –, juris Rn. 19.

⁹⁷ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 14 f.

⁹⁸ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 16.

⁹⁹ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 17.

¹⁰⁰ BGH, Urt. v. 24.08.2017 – III ZR 574/16 –, juris Rn. 21.

Kommunen als Investoren – Beispiel PV-Freiflächen-Anlage

Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur



Einleitung

Für die Energiewende ist ein erfolgreicher Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) eine Grundvoraussetzung. Der Ausbau soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Den Kommunen kommt dabei insbesondere im Bereich der Photovoltaik (PV) eine herausragende Bedeutung zu, da sie für die Bauleitplanung zuständig sind. Sie entscheiden, ob und in welcher Form sie in ihrer Gemeinde PV-Freiflächen zulassen.

Die Mehrheit der Anfragen nach PV-Vorhaben erfolgt durch Projektierer, die für die Umsetzung ihrer Vorhaben Flächen im Gemeindegebiet benötigen und somit auf eine Bauleitplanung angewiesen sind. Bei Gemeinden kommt zunehmend die Frage auf, ob sie selber den Betrieb und die Vermarktung des grünen Stroms übernehmen, um an der Energiewende aktiv teilzunehmen.

Dies verlangt aus wirtschaftlicher Sicht ein gutes Verständnis für das Konzept einer Projektfinanzierung und die Vermarktungsmöglichkeiten innerhalb des EEG bzw. von Stromabnahmeverträgen. Im nächsten Schritt überlegen dann die Banken, wie die Finanzierungsstruktur so gestaltet werden kann, dass bei Erhalt der geforderten Kapitaldienstfähigkeit die Eigenkapitalrentabilität optimiert wird.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bietet speziell mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)¹ und im Rahmen der Solar-kampagne.SH die Beratung von Kommunen an.

Erläuterung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Geschäftsmodell PPA und einer klassischen EEG-Finanzierung²

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung eines EE-Projektes ist im Regelfall eine Projektfinanzierung. Bei einer Projektfinanzierung beurteilt sich die Höhe der Fremdmittelausstattung danach, wie sicher das Projekt in der Lage ist, auch bei negativen Bedingungen die operativen Kosten und den Kapitaldienst zu erwirtschaften. Die Stabilität der Cashflows entscheidet damit darüber, ob eine Projektfinanzierung überhaupt in Frage kommt und in welchem Umfang Fremdmittel zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiterer entscheidender Faktor ist die Finanzierungsdauer.

Bei der Einführung des EEG im Jahr 2000 gab es für Erneuerbare-Energien-Vorhaben einen staatlich garantierten Förder-tarif. Ein Preisrisiko bestand damit für die berechtigten Projekte nicht, so dass sich deren Einnahmerisiko überwiegend auf die Abschätzbarkeit des Energieangebot-es bezog.

Im Rahmen der verschiedenen Novellen des EEG hat der Gesetzgeber sukzessive eine größere Marktnähe der Vorhaben angestrebt. Mit dem EEG 2017 und dem Wechsel hin zu einem Ausschreibungs-verfahren hat er diesem Bestreben weitere Nachdruck verliehen. In dem Maße, in dem die EEG-Förderung nicht mehr verfügbar oder weniger attraktiv ist, stellt sich die Frage nach einer alternativen, langfris-tigen Vermarktung des Grünstroms.

Umsetzung eines PV-Vorhabens im Rahmen eines Stromabnahmevertrages

Die Vermarktung von Grünstrom kann über einen bilateralen Stromabnahmever-trag erfolgen, ein sogenanntes Power Purchase Agreement (PPA): Power Pur-chase Agreements sind zivilrechtliche Abnahmeverträge für Strom, die bilateral zwischen dem Stromerzeuger als Verkäufer und dem Stromabnehmer als Käufer abgeschlossen werden. Sie regeln im Wesentlichen die Liefermenge, den Preis und die Laufzeit des Vertrages und sollen stabile und prognostizierbare Cashflows für die Betreibergesellschaft sicherstellen. Ihre Bedeutung weltweit ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen und es ist absehbar, dass ihre Bedeutung auch in Deutschland enorm zunehmen wird.

Der Verkäufer kann mit einem PPA eine Situation erreichen, die mit einem Festpreis vergleichbar ist. Für die finanzieren-de Bank ergibt sich daraus eine feste Kalkulationsbasis und sie kann für den durch einen PPA gedeckten Teil – im Ver-gleich zu einer Vermarktung an der Börse – mehr Fremdkapital zur Verfügung stel-len.

Für PV-Freiflächen ist ein so genannter Corporate PPA in Form eines Off-Site PPA die dominante Form: Hier wird der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist und damit indirekt vom PPA-Ab-nehmer bezogen. Es entstehen netzbezo-gene Entgelte.

PPAs bringen Risiken mit sich, denen Banken mit speziellen Anforderungen begegnen:

Bonitätsrisiko des Abnehmers

Es besteht bei einem PPA das Risiko, dass der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollstän-dig nachkommt. Bei Nichterfüllung des Vertrags verliert der Verkäufer die Sicher-heit der vereinbarten Strompreise. Er müsste in einem solchen Fall einen adä-quate Ersatz finden, was nicht immer gelingen kann und in jedem Fall weitere Transaktionskosten verursacht. Eine Bank wird grundsätzlich prüfen, ob der Vertrag marktgerecht abgeschlossen worden ist und es vergleichbare Abnehmer geben würde, die in den Vertrag eintreten könn-ten („Second-Way-out“).

Das Bonitätsrisiko ist erheblich: Die aus dem PPA zu erwartenden Erlöse des Pro-jekts müssen ausreichen, um das Eigenkapital inklusive einer angemessenen Rendite, das Fremdkapital und die verein-barten Zinsen zu bedienen. Darüber hin-aus sind damit die Betriebskosten zu decken. Bei heutigen Projekten verlangt das einen durch den PPA zugesicherten Zahlungsstrom, der zwischen 170 und 220 Prozent der anfänglichen Investitions-kosten liegt, und das bezogen auf einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren.

In der folgenden Tabelle 1 sind mehrere Möglichkeiten dargestellt, um das Boni-tätsrisiko zu mildern:

¹ Weitere Informationen: www.ib-sh.de/produkt/energie-und-klimaschutzinitiative-eki/

² Ein PPA ist ein Stromabnahmevertrag (Power Purchase Agreement) zwischen einem Stromerzeuger und einem Stromabnehmer. Hier wird im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages geregelt, welche Strommenge zu welchem Preis abgenommen wird. Im Rahmen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht alternativ eine gesetzliche Grundlage für die Stromspeisung, die seit 2017 über ein Ausschreibungsverfahren erfolgt.

	Sachverhalt	Vorteil	Nachteil
Begrenzung der Laufzeit des PPA		Das Bonitätsrisiko – bezogen auf einen Abnehmer – sinkt.	Eine Begrenzung der Laufzeit schöpft die Vorteile, die mit einem PPA verbunden sind, nicht vollständig aus.
Rollierende Verlängerung des PPA	Zwischen den beiden Vertragsparteien kann ausgehandelt werden, dass der PPA jedes Jahr um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird.	Es entsteht so ein gleichbleibender Puffer, um auf Bonitätsverschlechterungen reagieren zu können.	Ein sofortiger Ausfall des Abnehmers kann hiermit auch nicht aufgefangen werden.
Aufteilung auf mehrere PPA-Abnehmer		Verringerung des Bonitätsrisikos: Bei etwaigem Ausfall eines Abnehmers bestehen gute Chancen, dass ein anderer PPA-Partner die frei gewordene Produktion übernimmt.	Etwas höhere Transaktionskosten, insbesondere wenn unterschiedliche Vertragsinhalte zu koordinieren sind. Management von Schnittstellen: Verträge müssen aufeinander abgestimmt werden und insbesondere eine Regelung zur Produktionsaufteilung beinhalten.

Tabelle 1: Möglichkeiten der Mitigation des Bonitätsrisikos

einer Rentabilität von über 300 Prozent führt.

Für die Bank und den Investor wäre diese Struktur tragfähig.

Das ändert sich allerdings, wenn wir die Sichtweise der Bank einbeziehen. Üblicherweise wird die Bank für den Zeitraum und die Menge, die nicht durch einen PPA gesichert ist, historisch ableitbare Strompreise für die jeweilige Asset-Klasse benutzen. Möglicherweise kalkuliert sie noch einen Risikoabschlag ein. Denkbar ist auch, dass die Bank ihre Beurteilung/Prüfung/ auf einem Marktgutachten basiert, wobei sie typischerweise ein Downside-Szenario heranzieht.

Damit wird eine Bank ein niedrigeres Entgelt für die Zeit nach Auslaufen des PPA für die Bemessung der Kredithöhe zugrunde legen, im Beispiel 4,5 Cent/kWh. Typischerweise werden zwei Darle-

Im Kern kommt es darauf an, dass ein Markt für Grünen Strom existiert. Nur dann besteht eine glaubwürdige Chance, einen neuen, adäquaten Abnehmer zu finden, wenn der ursprüngliche Partner ausfällt.

Die Anforderungen der Bank an ein PPA

Das folgende Beispiel dient dazu, die Anforderungen einer Bank an ein PPA aufzuzeigen. Ihm liegt – um die wirtschaftlichen Konsequenzen aufzuzeigen – die Annahme zugrunde, dass EEG-Vorhaben und PPA-Vorhaben austauschbar sind.³ Die Kerndaten des Beispiels bilden einen realen PV-Fall zum Jahresende 2022 ab⁴: Dargestellt ist die Entwicklung des Cashflows, der für die Bedienung des Kapitaldienstes zur Verfügung steht („CFADS“, Block in grün). Darunter – in blau – ist der Kapitaldienst des Projektfinanzierungsdarlehens abgebildet. Der CFADS und der Kapitaldienst sind die zentralen Kenngrößen für die Risikobeurteilung durch eine Bank, häufig dargestellt durch den Quotienten der beiden Größen, die Kapitaldienstdeckungsquote („DSCR“). Da die Anforderung der Bank die Fremdmittelausstattung begrenzt, bestimmt diese Kennzahl unmittelbar das vom Investor geforderte Eigenkapital.

Die blaue Linie stellt den erzielten Wert im Rahmen der Ausschreibung dar – hier 5,9 Cent/kWh.

Die interne Rendite liegt bei 1,37 Prozent, der minimale DSCR bei 1,05. Für die Bank wäre die Struktur akzeptabel, für den Investor sehr wahrscheinlich nicht.

Im zweiten Schritt unterstellen wir eine Realisierung über ein PPA und nehmen dabei die Sichtweise des Investors ein: Der Investor geht davon aus, dass er die PPA-Vergütung von 8 Cent/kWh nicht nur über die vertragliche Dauer von 10 Jahren erhält, sondern für weitere 10 Jahre. Die

Investitionskosten	121,4 M€
Jahresenergieertrag	190 GWh
Vergütungssatz	5,90 Cent/kWh (EEG 2023)
Betriebskosten:	2,556 M€ p.a.
Darlehen	86,0 M€, Zins: 3,8 % p.a., 19 Jahre

Tabelle 2: Kerndaten eines PV-Projektes (EEG 2022)

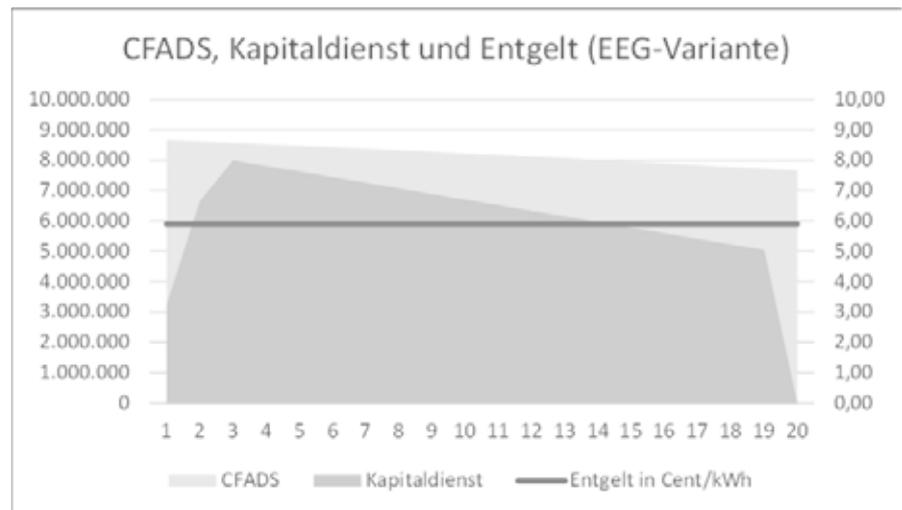


Abbildung 1: Cashflow und Kapitaldienst (EEG-Vorhaben 2022)

Bank operiert wieder mit einem DSCR von 1,05, so dass sich eine geringe Eigenkapitalausstattung ergibt, die zu einer Rentabilität von über 300 Prozent führt.

Der Investor geht davon aus, dass er die PPA-Vergütung von 8 Cent/kWh nicht nur über die vertragliche Dauer von 10 Jahren erhält, sondern für weitere 10 Jahre. Die Bank operiert wieder mit einem DSCR von 1,05, so dass sich eine geringe Eigenkapitalausstattung ergibt, die zu

³ Die unterstellte Austauschbarkeit zwischen EEG- und PPA-Vergütung ist aber nicht immer gegeben. Das EEG beschreibt eine bestimmte Flächenkulisse, unter der PV-Vorhaben realisiert werden können und die Regeln des EEG gelten dann für die Betreiber, die sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen. Eine Realisierung als PPA-Vorhaben bedeutet, dass der Betreiber sein Vorhaben auch an anderen Standorten realisieren kann und die Regelungen des EEG für ihn nur eingeschränkt gelten.

⁴ Die Investitionskosten, der Jahresenergieertrag und die Betriebskosten sind in allen Fällen gleich groß.

hen mit unterschiedlichen Laufzeiten zur Verfügung gestellt, um annähernd gleiche DSCR zu erreichen. Dies ist im Beispiel ein Darlehen über 70,0 M€ mit einer Laufzeit von 19 Jahren und ein Darlehen über 35,0 M€ mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Die interne Rendite liegt bei 5,69 %, der minimale DSCR bei 1,05. Das wäre vermutlich für beide Kapitalgeber – Banken und Investor – akzeptabel.

Anfang 2023 hat die Bundesnetzagentur den Höchstwert für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments für die Gebotstermine im Jahr 2023 auf 7,37 Cent/kWh festgelegt. Die Regelung bezieht sich nur auf Anlagen, die innerhalb der Flächenkulisse des EEG entwickelt werden. Dies ergibt für unseren Beispielsfall folgende Konsequenzen:

Die interne Rendite des Beispielsfalls liegt bei 16,18 Prozent, der minimale DSCR bei 1,05.

Das Vorhaben weist damit eine wesentlich bessere Wirtschaftlichkeit auf als die bisher betrachteten Vorhaben: Die gesicherte Vergütung ist höher als das, was bislang angenommen werden konnte. Das lässt eine höhere Ausstattung an Fremdmitteln zu. Die Anhebung des maximal möglichen Vergütungssatzes für PV-Anlagen auf EEG-Flächen könnte dazu beitragen, die hier angesprochenen Potenziale schnell und prioritär zu erschließen. Für PPA-Flächen bedeutet das aus heutiger Sicht, dass sie bei der Zuweisung von Planungskapazitäten zunächst zurückstehen.

Jedes Projekt ist einzeln zu beurteilen und erfordert eine rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung. Dabei sind insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, wie wir es im Wechselspiel zwischen einer Realisierung unter einem EEG- bzw. PPA-Regime dargestellt haben. Wir unterstützen gerne bei diesen Fragestellungen.

Weitere Details zum Thema „Projektfinanzierung von PV-Vorhaben“ und „Optimierung einer Finanzierungsstruktur“ finden sich auf der Web-Site der IB.SH (Veröffentlichungen | IB.SH (solarkampagne.sh)).

Wenden Sie sich bei Fragen an Kai Jerma und Dr. Jörg Böttcher.

Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki

Kai Jerma
Tel.: 0431 9905-3222
kai.jerma@ib-sh.de

Dr. Jörg Böttcher
Tel.: 0431 9905-3105
joerg.boettcher@ib-sh.de

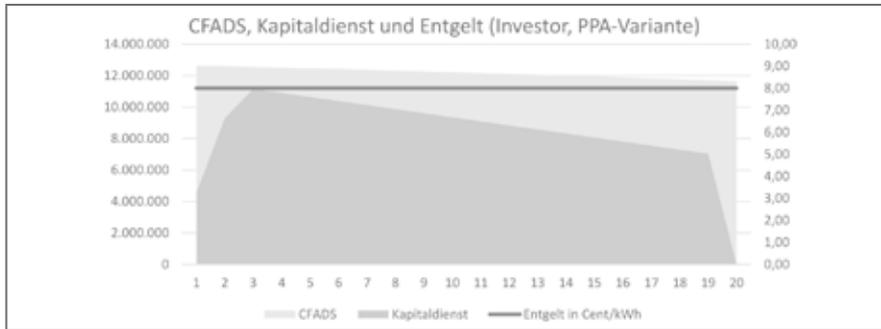


Abbildung 2: Cashflow und Kapitaldienst (PPA-Vorhaben aus Investorensicht)

Vergütungssatz	8,00 Cent/kWh (EEG)
Darlehen	120,0 M€, Zins: 3,8 % p.a., 19 Jahre

Tabelle 3: Kerndaten eines PV-Projektes (PPA-Vorhaben aus Investorensicht)

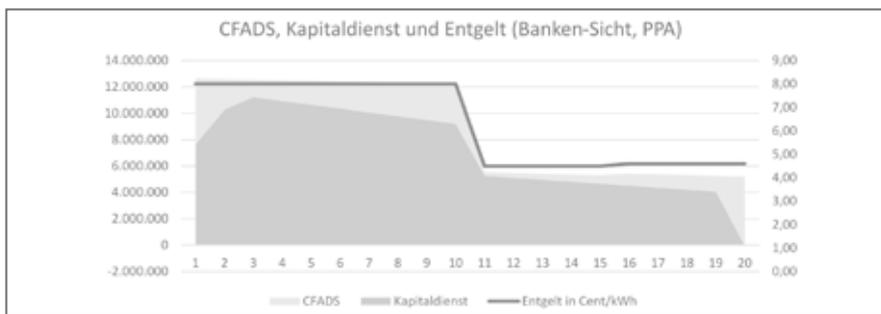


Abbildung 3: Cashflow und Kapitaldienst (PPA-Vorhaben aus Bankensicht)

Vergütungssatz	8,00 Cent/kWh für 10 Jahre 4,50 Cent/kWh im Anschluss
Darlehen 1 Darlehen 2	70,0 M€, Zins: 3,8 % p.a., 19 Jahre 35,0 M€, Zins: 3,7 % p.a., 10 Jahre

Tabelle 4: Kerndaten eines PV-Projektes (PPA-Vorhaben aus Bankensicht)

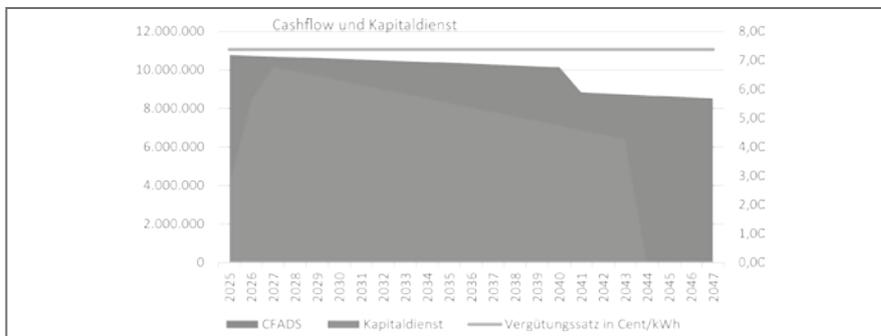


Abbildung 4: Cashflow und Kapitaldienst (EEG 2023)

Vergütungssatz	7,37 Cent/kWh für 20 Jahre (EEG)
Darlehen 1	109,5 M€, Zins: 3,8 % p.a., 19 Jahre

Tabelle 5: Kerndaten eines PV-Projektes (EEG 2023)

„New Boarding“ – ein post-pandemisches Arbeitszeitmodell zur Steigerung von Präsenzzeiten: Ergebnisse einer Evaluationsstudie

Dr. Christoph Borzikowsky, PD Dr. habil. Jens Kowalski, Prof. Dr. Stephan Raimer, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), Campus Altenholz



Dr. Christoph Borzikowsky



PD Dr. habil. Jens Kowalski



Prof. Dr. Stephan Raimer

1. Einleitung

Im Frühjahr 2020 sorgte die Corona-Pandemie in Deutschland für ein plötzliches Umlenken in der täglichen Arbeitswelt. Bedingt durch die hohen Infektionszahlen wurden sogenannte „Lockdowns“ verhängt und es gab längere Phasen, in denen strikte Betretungsverbote für Verwaltungsgebäude und andere Liegenschaften verhängt wurden (siehe Archiv der Corona-Schutzmaßnahmen der Bundesregierung, 2023). Später wurde durch das Arbeitsministerium das verpflichtende Angebot von Home-Office für alle Beschäftigten intensiv diskutiert und umgesetzt: Dort, wo es die beruflichen Tätigkeiten zuließen, sollten alle Arbeitgeber das flexible Arbeiten von zu Hause aus ermöglichen (siehe Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2,

2023). Nach fast zwei Jahren Arbeiten im Home-Office wurden die Corona-Schutzmaßnahmen langsam wieder gelockert und die Beschäftigten konnten in ihre früheren Büros zurückkehren. Durch die fortschreitende Digitalisierung hatte sich die Arbeitswelt in den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 jedoch so stark verändert, dass Home-Office zu einem festen Bestandteil der neuen Arbeitskultur „New Work“ wurde. Vielmehr noch, die Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten machte auf Jobbörsen Berufe und potentielle Arbeitgeber deutlich attraktiver. Flexibles Arbeiten im Home-Office wurde ab sofort in Dienstvereinbarungen fest verankert und spielte bei der Jobwahl für viele Arbeitnehmer eine bedeutsame Rolle. So lobten Befürworter von 100% Home-Office die flexibel gestaltbaren Arbeitszeiten sowie die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dagegen forderten vermehrt konservative Stimmen ein „Zurück-in-die-Büros“, um das soziale Miteinander zwischen den Beschäftigten wieder direkter gestalten zu können.

2. Das neue Arbeitszeitmodell „New Boarding“

Um den optimalen Weg zwischen den Maximalforderungen „Ausschließlich-Online“ und „Ausschließlich-Vollpräsenz“ zu finden, entwickelte die Leitung des Informations- und Kommunikationsdienstleisters Dataport im Frühjahr 2022 ein neues Arbeitszeitmodell mit der Bezeichnung „New Boarding“ und entschloss sich, die Auswirkungen durch ein wissenschaftliches Begleitprojekt prüfen zu lassen (Borzikowsky, Kowalski & Raimer, 2023a; 2023b).

Gemeinsam mit den Beteiligungsgremien wurde in einer Dienstvereinbarung für einen Zeitraum von 193 Tagen (20. März bis 30. September 2022) eine Präsenz von mindestens 25 Werktagen vor Ort für alle Mitarbeitenden vereinbart. Freigestellt war den Mitarbeitenden, in welcher Form die Präsenzzeiten geleistet wurden (z.B. en bloc, jede Woche einen Tag im Büro oder eine andere zeitliche Aufteilung). Das Projekt sollte Aufschluss über die Frage geben, ob das Arbeitszeitmodell „New Boarding“ mit dem aus den Pande-

miezeiten gewohnten „100%-Home-Office“-Modell vergleichbar oder möglicherweise unterlegen war.

3. Die Evaluationsstudie „New Work – New Normal“

Zur Beantwortung dieser Frage wurde in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) eine Evaluationsstudie mit dem Titel „New Work – New Normal“ parallel zum Erprobungszeitraum geplant, durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Dabei wurde das Ziel verfolgt, die Umsetzbarkeit des neuen Arbeitszeitmodells „New Boarding“, die Effektivität dieser Maßnahme sowie die Auswirkungen auf objektive Leistungsmerkmale und auf das Wohlbefinden der Beschäftigten bewerten zu können. Mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie sollte die schrittweise Entwicklung von „New Boarding“ auf Basis empirischer Daten vorangetrieben werden. Die aus dem Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse sollten schließlich als Grundlage für Ableitungen von Maßnahmen und Empfehlungen für die zukünftige Arbeitskultur bei Dataport dienen.

Zur Klärung der Fragestellung wurde das methodische Design der Evaluationsstudie längsschnittlich mit drei Messzeitpunkten angelegt. Diese erstreckten sich über den gesamten „New Boarding“-Erprobungszeitraum und waren terminiert auf 26. April bis 10. Mai 2022 (quantitative Erhebung 1), 21. Juni bis 4. Juli 2022 (quantitative Erhebung 2) sowie 16. September bis 30. September 2022 (quantitative Erhebung 3). Zu jedem Messzeitpunkt sollten die Beschäftigten bei Dataport einen Online-Fragebogen ausfüllen, der neben demographischen Angaben auch Fragen zur beruflichen Situation, den neu eingeführten „New Boarding“-Regelungen und dem derzeitigen psychosozialen Wohlbefinden enthielt.

Zusätzlich wurden zwei qualitative Interviewphasen zwischen der zweiten und dritten Erhebungsphase (1. August bis 5. September 2022) sowie nach der dritten Erhebungsphase (18. Oktober bis 25. November 2022) durchgeführt und inhaltlich anhand von vorher festgelegter Kategorien ausgewertet. Die beiden Interviewphasen wurden in das Studiendesign eingeführt, um die numerischen Erkenntnisse aus den quantitativen Erhebungsphasen inhaltlich zu flankieren. Darüberhinaus konnte auf Mitarbeitendenbefragungen aus der Corona-Phase zurückgegriffen werden.

4. Ergebnisse

In der längsschnittlichen Auswertung wurden insgesamt N=420 Personen analysiert (46,0 % männlich, 34,3 % weiblich, 0,2 % divers, 19,5 % fehlende Angabe). Die Mehrheit (67,9 %) war zwischen 26 und 55 Jahre alt. In der analysierten Stich-

probe waren 36 (8,6 %) Führungskräfte mit Personalverantwortung enthalten. Die Mehrheit der Teilnehmenden bewertete die neuen Arbeitsregeln im zeitlichen Verlauf als gut (44 %, 40 % bzw. 47 % Messzeitpunkte 1 bis 3). Die Möglichkeit, die Präsenzzeiten individuell gestalten zu können, wurde mehrheitlich von den befragten Personen ebenfalls als gut eingeschätzt (86 %, 88 % bzw. 85 % Messzeitpunkte 1 bis 3). Gemessen auf einer 5-stufigen Likert-Skala von „1=nie“ bis „5=fast immer“, waren die Beschäftigten im Durchschnitt weniger gestresst ($M_1=1,74$, $M_2=1,73$, $M_3=1,73$ Messzeitpunkte 1 bis 3) und berichteten über ein konstant hohes Wohlbefinden ($M_1=3,84$, $M_2=3,92$, $M_3=3,93$), hohe Lebenszufriedenheit ($M_1=3,95$, $M_2=3,99$, $M_3=3,91$), hohes Engagement bei der Arbeit ($M_1=4,03$, $M_2=4,07$, $M_3=4,08$) und eine hohe Verbundenheit mit ihrem Arbeitgeber Dataport ($M_1=3,86$, $M_2=3,81$, $M_3=3,75$). Vergleicht man die gemessene Produktivität aus den Quartalen der beiden Jahre 2020 und 2021, in denen zu 100% im Home-Office gearbeitet wurde, mit den entsprechenden Quartalen aus 2022, so ergaben sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede (siehe Abbildung 1).

dass das neue Arbeitszeitmodell „New Boarding“ durchaus mit dem Konkurrenzmodell „100% Home-Office“ mithalten kann – wissenschaftlich betrachtet also die Nicht-Unterlegenheit gezeigt werden konnte. Es ließen sich keine Nachteile des neuen Arbeitszeitmodells, insbesondere in Hinblick auf die gemessene Produktivität und das psychische Wohlbefinden der befragten Personen, nachweisen. Vorteilhaft am neuen Arbeitszeitmodell ist u.a. die Möglichkeit des persönlichen und direkten Gesprächs zwischen Mitarbeitenden, beispielsweise auf Veranstaltungen mit sozialem Anlass. Nach wie vor stellt nämlich für viele Mitarbeitende der unmittelbare soziale Kontakt einen wichtigen Teil ihres Arbeitsalltages dar. Das in der Pandemie häufig beklagte „social distancing“, also die fehlende Möglichkeit des direkten und analogen persönlichen Austausches bei „100% Home-Office“, kann mit dem neuen Arbeitszeitmodell überwunden werden. Auch wenn sich wissenschaftlich keine negativen Effekte durch social distancing messen ließen, tun sich insbesondere Führungskräfte noch sehr schwer mit dem Führen und Arbeiten auf Distanz. Insgesamt erreichte das neue Arbeitszeit-

dem Home-Office-Anteil in anderen Bereichen. Beispielsweise plant fast jedes zweite Unternehmen in der Informationswirtschaft nach der Pandemie Arbeitsmodelle, bei denen ein Teil der Beschäftigten ein bis zwei Tage im Homeoffice arbeiten kann. Modelle, die drei Tage Home-Office pro Woche vorsehen, sind derzeit nur von 37 % der Unternehmen geplant. (z.B. ZEW Konjunkturumfrage Informationswirtschaft, 2021/2022). In einer repräsentativen Umfrage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter etwa 1.000 Unternehmen, die Homeoffice anbieten, geht hervor, dass 58 Prozent der Unternehmen auch nach der Corona-Pandemie das Arbeiten im Homeoffice beibehalten wollen. Nur jedes sechste Unternehmen will dann die Homeoffice-Angebote einstellen (BSI, 2021).

Literatur

Borzikowsky, C., Kowalski, J. & Raimer, C. (2023a). *Abschlussbericht zum Projekt „New Work – New Normal“* [unveröffentlichtes Manuskript]. Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), Campus Altenholz.

Borzikowsky, C., Kowalski, J. & Raimer, C. (2023b). *New Work in Modern Times: Predicting Employees' Choice to Work From Home* [unveröffentlichtes Manuskript]. Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), Campus Altenholz.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2021). *IT-Sicherheit im Home-Office unter besonderer Berücksichtigung der COVID-19 Situation*. [vollständiger Bericht verfügbar unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Umfrage-Home-Office/umfrage_home-office-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3].

Bundesregierung (2023). Archiv der Corona-Schutzmaßnahmen [verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/bregde/suche/992800!search?f=1495774:1726012>].

Landesregierung (2023). Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 [verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html].

ZEW Konjunkturumfrage Informationswirtschaft (2022). *Unternehmen halten nach der Pandemie an hybriden Arbeitsmodellen fest*. [vollständiger Bericht verfügbar unter <https://www.zew.de/presse/pressearchive/unternehmen-halten-nach-der-pandemie-an-hybriden-arbeitsmodellen-fest>].

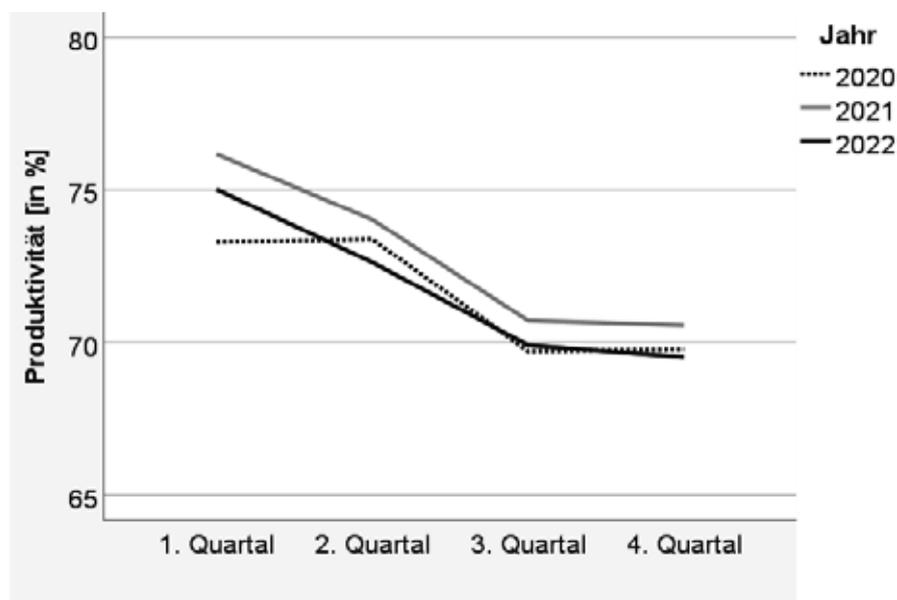


Abbildung 1: Gemessene Produktivität in Prozent unterteilt nach Jahr und Quartal.

5. Diskussion

Vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Ergebnisse scheint das evaluierte Arbeitszeitmodell „New Boarding“ eine erfolgsversprechende Möglichkeit zu sein, um nach der Corona-Pandemie die Präsenzzeiten der Arbeitnehmer wieder zu steigern. Die Ergebnisse der vorgestellten Evaluationsstudie „New Work – New Normal“ legen den Schluss nahe,

modell bei den untersuchten Personen eine hohe Akzeptanz und eine starke Verinnerlichung der neuen Regelungen. Auch deutschlandweit liegt Dataport mit dem neuen Arbeitsmodell „New Boarding“ überdurchschnittlich gut im Trend. Die 25 Tage Mindestpräsenzzeit im Erprobungszeitraum entsprechen in etwa einer Verteilung von 80% Home-Office zu 20% Präsenz und liegen damit deutlich über

Leuchtturmprojekt in Brekendorf: Beliebter MarktTreff mit 24/7-Mini-Supermarkt und zahlreichen weiteren Angeboten feierte am 1. Juli 2023 einjähriges Bestehen

Danica Rehder, SHGT



Tasse Kaffee vorbeikommen, hausgemachten Kartoffelsalat beim Mittagstisch genießen, ein spannendes Buch ausleihen oder zur Physiotherapie gehen – das alles und noch mehr bietet der MarktTreff in Brekendorf unter einem Dach. Das Dorf im Amtsgebiet des Amtes Hüttener Berge im Kreis Rendsburg-Eckernförde zeigt beispielhaft, wie eine Gemeinde seinen Ortskern erfolgreich weiterentwickeln und stärken kann und nebenbei auch noch die Nahversorgung sichert. Hinter dem Erfolg stecken vor allem engagierte

Kurz Frühstücksbrötchen und Marmelade besorgen, am digitalen Stammtisch oder Stillcafé teilnehmen, beim Kaffeeklatsch auf ein Stück Kuchen und eine



Ein Blick in den Mini-Supermarkt zeigt die großzügig gestalteten Gänge und das vielfältige Sortiment mit über 3.000 Produkten.



Die Freude über das erfolgreiche MarktTreff-Projekt in Brekendorf ist groß. Unter anderem bei den Projektbeteiligten Maren True, Thorsten Bausch, Lutz Hippe, Ingwer Seelhoff, Rainer Mertens, Andreas Betz und Oliver Ohm (v.l.). Links geht es durch die geöffneten Türen in einen Multifunktionsraum, ein Stück weiter rechts in den Tante-Enso-Laden. (Fotos: Danica Rehder)

Mitspracherechte bei Produkten und Öffnungszeiten

„Moin Moin“ ertönt es freundlich beim Betreten des Tante-Enso-Ladens in Brekendorf, der im MarktTreff in der Ortsmitte zu finden ist. Die Produktvielfalt überrascht, genauso wie die großzügig gestalteten Gänge in dem Mini-Supermarkt auf gut 200 Quadratmetern. „Wir haben hier rund 3.000 Produkte“, erzählt myEnso-Geschäftsführer Thorsten Bausch beim Vor-Ort-Termin anlässlich des Jubiläums. Am 1. Juli 2022 ist der MarktTreff mit dem ersten Tante-Enso-Laden Schleswig-Holsteins feierlich eröffnet worden. Ob ein Kunde mit dem schönen norddeutschen „Moin Moin“ begrüßt wird, hängt davon ab, wann er einkaufen geht. Wer eine

kostenfreie Tante-Enso-Card besitzt, der kann rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche, einkaufen. Mit ihrer personalisierten Karte kommen Kundinnen und Kunden jederzeit ins Geschäft und können damit auch an der Selfcheckout-Kasse zahlen. Die Öffnungszeiten, in denen der Laden mit Personal besetzt ist, sind eingeschränkt. „Wie die personalbesetzten Öffnungszeiten aussehen, entscheiden im Vorfeld die Bürger mit“, erläutert Frau True von der Geschäftsleitung des Unternehmens, das den Laden von der Bürgergenossenschaft, die für das Gesamtmanagement des MarktTreffs verantwortlich ist, gepachtet hat. „Mitspracherecht ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Konzeptes. Sei es bei den Öffnungszeiten, der Farbgestaltung oder beim Sortiment“, ergänzt Bausch, der myEnso gemeinsam mit Norbert Hegmann 2018 gegründet hat.

Bürgerbeteiligung als wichtiger Faktor

„Die Beteiligung der Bürger ist bei dem gesamten Projekt MarktTreff ein wichtiger Erfolgsfaktor“, betont auch Bürgermeister Rainer Mertens. Deshalb sei die Bevölkerung in Brekendorf von Anfang an miteinbezogen worden. „Bereits 2013 gab es die Befürchtung, dass der damals noch ansässige Kaufmann in absehbarer Zeit schließt und das Dorf dann ohne eine Einkaufsmöglichkeit vor Ort deutlich an Attraktivität verliert“, erläutert Mertens. „Wir haben Workshops zur Entwicklung einer Zukunftsstrategie für die Gemeinde veranstaltet, bei denen sich jeder Bürger einbringen konnte“, ergänzt Amtsdirektor Andreas Betz. 2017 war es so weit: „Der Kaufladen hat endgültig geschlossen“, erzählt Mertens. Da sei die Gemeinde dann gestartet – mit dem Ziel bei dem Programm MarktTreff des Landes Schleswig-Holstein teilzunehmen. Weil es auch durchaus kritische Stimmen gegeben habe, sei sogar ein Bürgerentscheid durchgeführt worden, wirft Betz ein. Dieser sei positiv ausgefallen, die Mehrheit der Bürger habe für die Realisierung des Projekts gestimmt.

Standort wird gecheckt

Und wie ist es weitergegangen? Um zu prüfen, ob ein Dorf überhaupt für die Errichtung eines MarktTreffs infrage kommt, wird zunächst der Standort unter die Lupe genommen. Da kommen Projektpartner und -management des MarktTreffs von der BBE Handelsberatung GmbH und der ews group ins Spiel. „Der nächste Schritt nach der Idee und einem ersten Austausch mit dem Projektmanagement ist eine MarktTreff-Vorprüfung“, erläutert Oliver Ohm von der BBE Handelsberatung GmbH, der gegebenenfalls auch gemeinsam mit ews-group-Geschäftsführer Ingwer Seelhoff den ersten Termin vor Ort wahrnimmt. „Diese Vorprüfung ist wichtig, um der Gemeinde ein

Projektbeteiligte und Fördermittel:

Projektträger und Projektsteuerung: Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) sowie Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) mit seinen Regionaldezernaten. Weitere Infos und Kontaktdaten gibt es auf der Seite des Landesamtes https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LLNL/LLNL_node.html unter „Ländliche Räume“.

Projektmanagement: Bei Interesse an der Gründung eines MarktTreffs ist das Projektmanagement der erste Ansprechpartner. Die ews group betreut und entwickelt im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums das Gesamtprojekt. Das Projektmanagement informiert interessierte Gemeinden und ist zentraler Ansprechpartner für alle Projektbeteiligte auf Landesebene und in den Standorten. Mehr Infos auf <https://markttreff-sh.de/de/home>. Ansprechpartner Ingwer Seelhoff: 0451/48055-0, gruendung@markttreff-sh.de.

Projektpartner Marketing/Kommunikation: Der Projektpartner im Bereich Kommunikation ist ebenfalls die ews group. Sie sorgt dafür, dass das MarktTreff-Projekt kontinuierlich in den Medien präsent ist. Ansprechpartner: Dieter Paul Witasik: 0451/48055-10, witasik@ews-group.de.

Projektpartner Betriebswirtschaft: Die BBE Handelsberatung GmbH führt im Rahmen des MarktTreff-Projekts im Auftrag der jeweils interessierten Gemeinde die MarktTreff-Vorprüfung durch (erste Markt-, Standort- und Wettbewerbsanalyse für potenzielle MarktTreff-Standorte). Konzeptentwicklung, Marketing und Businessplan gehören zu den weiterführenden Beratungskomponenten. Betreiberinnen und Betreiber der Kerngeschäfte werden in Fragestellungen der Betriebsführung und -steuerung sowie bei der Finanzplanung unterstützt. Ansprechpartner ist Oliver Ohm: 040/1804106-0, ohm@bbe.de.

Tante Enso: Die Grundidee ist immer dieselbe, egal wo Tante Enso stattfindet: Endlich wieder selbstständig einkaufen – und zwar so wie der Kunde es wünscht. Dabei steht der Mensch immer im Mittelpunkt: Auf dem Land revitalisiert Tante Enso den ursprünglichen Tante-Emma-Gedanken und bildet durch die Artikel und Servicebündelung ein neues Dorfzentrum. Das 24/7-System bietet einen zusätzlichen Mehrwert. Grundsätzlich müssen mindestens 300 Menschen Anteile an der Genossenschaft für einen Standort verbindlich zeichnen, damit ein Tante-Enso-Laden eröffnet wird. Mehr über das Konzept und zur Bewerbung auf <https://www.myenso.de/content/tanteenso>.

Bürgergenossenschaft Brekendorf/Hüttener Berge eG: Die Verbindung von ehrenamtlichem Engagement und hohem Sachverstand eröffnet Chancen zur aktiven Mitgestaltung für eine erfolgreiche Grundversorgung, einen Treffpunkt für Menschen, einen Marktplatz voller Leben und eine zukunftsorientierte Mobilität. Die Bürgergenossenschaft ist ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet und soll durch den genossenschaftlichen Ansatz für die Mitglieder einen Mehrwert schaffen. Mehr Infos und Kontaktdaten gibt es auf <https://bg-brekendorf.de/>.

Gemeinde Brekendorf: Brekendorf ist Teil des Naturparks Hüttener Berge: Wo eine sanfte Hügelkette, inmitten des Flachlandes mit vielen Knicks und weitläufigen Wäldern zu sehen ist – dort liegt Brekendorf, ganz in der Nähe der A7. Seit dem 1. Juli 2022 hat der Ort mit seinen rund 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen MarktTreff, den die Gemeinde gebaut und an die Bürgergenossenschaft verpachtet hat. Bürgermeister und Ansprechpartner: Rainer Mertens: 04353/991791, rainer.mertens@forst-sh.de.

Amt Hüttener Berge: Das Amt im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Hauptverwaltungssitz in Groß Wittensee hat gemeinsam mit seinen 16 Gemeinden eine Zukunftsstrategie entwickelt. 2021 wurde die Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0 aufgestellt, die, als erweitertes Ortsentwicklungskonzept, Zukunftsperspektiven der Region aufzeigt und ganz konkrete Schlüsselmaßnahmen für die Weiterentwicklung der Gemeinden präsentiert. Das Amt hat die Gemeinde Brekendorf bei der Planung und Realisierung des Projektes MarktTreff unterstützt. Zukunftskoordinatorin Laura Kremeike ist unter 04356/9949-103 oder kremeike@amt-huettener-berge.de erreichbar. Weitere Infos gibt es auf der Homepage <https://www.amt-huettener-berge.de/startseite>.

Fördermittel: Das MLLEV stellt aus EU-, Bundes- und Landesmitteln eine Anschubförderung für MarktTreffs bereit. Grundlage sind die Richtlinien für die Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung. Gefördert werden: Planungs- und Beratungskosten (wie Machbarkeitsstudie mit MarktTreff-Projektleitung, Konzeptkosten, Tragfähigkeitsuntersuchung), bauliche Investitionen und Ladeninfrastruktur. Nicht gefördert werden: Warenbestand, Betriebskosten (Personal- und laufende Sachkosten) sowie Ersatzinvestitionen von Ausstattungsgegenständen.

Gefühl dafür zu vermitteln, was überhaupt möglich und was möglicherweise wettbewerbsrelevant ist. Wir entwickeln eine erste Idee, was für ein Konzept für die jeweilige Gemeinde umsatzseitig denkbar wäre.“ Diese Marktanteils- und Konkurrenzprognosen seien auch für das Land wichtig, ergänzt Seelhoff. Denn die bereitgestellten Fördergelder sollten ja keine anderen Existenzen gefährden, sondern den Ort und die Region insgesamt stärken. Zuwendungsempfängerin der möglichen Fördermittel (siehe Infokasten S. 192) sei grundsätzlich die Gemeinde, die aus ihrem Haushalt die Eigenleistung, also den Anteil der Investitionskosten, der nicht durch die Fördergelder abgedeckt werde, trage.

Alle ziehen an einem Strang

myEnso-Geschäftsführer Bausch hebt hervor, wie wichtig das Zusammenspiel aller beteiligten Akteure sei: „Alle, die hier am Tisch sitzen, haben gemeinsam dieses Objekt entwickelt.“ Also die Bürgergenossenschaft, die Gemeinde, das Amt und das landesweite Projektmanagement mit seinen Experten für Standort-Analyse, Projektentwicklung und Kommunikation. Sobald ein Ort durch die erste Prüfungsinstanz sei, komme das Amt ins Spiel, um gemeinsam mit der Gemeinde das Projekt zu realisieren. Das Amt unterstütze die Gemeinden unter anderem bei bürokratischen Angelegenheiten.

„Nachdem die MarktTreff-Vorprüfung bei uns positiv ausgefallen ist, haben wir eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben“, erläutert Bürgermeister Mertens den weiteren Prozess. An dieser Machbarkeitsstudie habe auch bereits eine Arbeitsgruppe engagierter Brekendorfer mitgearbeitet und über ein Raumprogramm den heutigen MarktTreff entwickelt, berichtet Lutz Hippe, Vorstand der Bürgergenossenschaft, die 2021 gegründet worden sei und mittlerweile 385 Mitglieder habe. Fünf Mitglieder bilden laut Hippe den Vorstand, fünf weitere sitzen im Aufsichtsrat. Nachwuchssorgen gebe es keine. Im Gegenteil: Zurzeit finde gar ein Generationenwechsel statt. „Junge Familienmütter und -väter bringen sich erfreulicherweise aktiv ein.“ Den MarktTreff gebaut hat die Gemeinde, mit Fördermitteln in Höhe von 750.000 Euro. Das Gesamtmanagement für den Komplex mit Laden, Betreiberwohnung, Multifunktionsraum und Physiopraxis hat die Bürgergenossenschaft übernommen.

Kurzerhand Pläne geändert

Ursprünglich sei die Bürgergenossenschaft gegründet worden, damit diese auch das Kerngeschäft des MarktTreffs betreibe, „weil wir für den Laden keinen Betreiber gefunden haben“, erläutert der Bürgermeister. „Während des Baus kam dann die Volte, ausgelöst durch einen

MarktTreff-Info-Letter mit Hinweisen über neue Einkaufsmöglichkeiten und die jeweiligen Anbieter wie myEnso. Das Angebot 24/7 einkaufen zu können, hätten wir allein nicht umsetzen können“, so Mertens, der von diesem Konzept aber sofort begeistert gewesen sei. „Der Laden stand, die Genossenschaft war gegründet, die weiteren Schritte alle geplant“, erläutert Hippe und verschweigt auch nicht den anfänglichen Unmut einiger Genossenschaftler über die Planänderung. Trotz skeptischer und kritischer Stimmen haben die Brekendorfer dann aber doch kurzerhand beschlossen, myEnso als Marktbetreiber ins Boot zu holen und damit den ersten Tante-Enso-Laden im Land zwischen den Meeren zu eröffnen, der den Kunden die Möglichkeit bietet, rund um die Uhr einkaufen zu gehen. Innerhalb der Bürgergenossenschaft sei dafür gestimmt worden, dass diese der myEnso-

wird – haben wir hier im MarktTreff über das Amt einen digitalen Stammtisch initialisiert, bei dem die Zukunftskordinatorin Laura Kremeike älteren Menschen den Umgang mit der digitalen Welt näherbringt.“ Ein gutes Beispiel dafür, was der MarktTreff neben dem Mini-Supermarkt noch alles bietet, auch wenn die Sicherung der Nahversorgung der Auslöser für das gesamte Projekt war und als Kerngeschäft eine der drei eingangs genannten Säulen abdeckt. Der digitale Stammtisch gehört zu der Säule Treffpunkt, genauso wie der wöchentliche Mittagstisch. Für den hat die Bürgergenossenschaft Nancy Voigt eingestellt, die jeden Donnerstag in der Küche des Multifunktionsraums kocht, der übrigens wegen der ersten urkundlichen Erwähnung Brekendorfs im Jahr 1196 als elf/96 bezeichnet wird. „Moin Moin, gibt es schon Essen?“, fragt ein Brekendorfer, als er den MarktTreff



In dem Multifunktionsraum elf/96 finden neben dem wöchentlichen Mittagstisch viele weitere Angebote wie Dänisch- und Plattdeutschstunden, ein Stillcafé, der sogenannte Kaffeeklatsch, ein digitaler Stammtisch und auch ein Literaturkreis statt.

Genossenschaft beitreten solle, berichtet Hippe. Das zeige, dass die Bürger hinter dieser Lösung stehen. Ein wichtiger Faktor, denn die Akzeptanz vor Ort ist natürlich auch eine Voraussetzung dafür, dass solch ein Projekt angenommen wird und langfristig bestehen bleibt.

Hybrides Modell für alle

Bürgermeister Mertens sagt: „24/7 ist super, aber wir dürfen auch diejenigen Bürger nicht verlieren, die den digitalen Zugang von Tante Enso nicht nutzen. Deswegen ist das hybride Modell einfach klasse. Parallel dazu – und das ist ein gutes Beispiel wie dieses Gebäude genutzt

betritt und an dem Tisch mit der Gesprächsrunde zum Jubiläum vorbeikommt. An diesem Tag stehen hausgemachter Kartoffelsalat mit Würstchen und Käsespätzle auf dem Speiseplan. Nach und nach kommen immer mehr Menschen, die entweder vor Ort essen oder ein Gericht mit nach Hause nehmen möchten.

Besonderheiten in Brekendorf

„Der Mittagstisch wird sehr gut angenommen“, sagt Genossenschaftsvorstand Hippe. Ebenso wie der Kaffeeklatsch, der alle zwei Wochen mittwochs stattfindet und als Inklusionsprojekt ein voller Erfolg

sei. Der MarktTreff sei jedes Mal voll, wenn die Bewohner der Lebensgemeinschaft Hof Saelde Kaffee und selbstgebackene Torten anbieten. Auf dem Hof Saelde im

ner überhaupt – die Kirche, die Diakonie, die IHK, die Landfrauen und der Bauernverband. Die Brekendorfer haben es von Anfang an verstanden, sich dieses Netz-

ein lernendes Projekt, grundsätzlich sei so fast immer alles möglich.

Weitere Projekte in der Pipeline

Das haben auch die Brekendorfer gezeigt, die mit dem ersten Tante-Enso-Laden Schleswig-Holsteins ein wahres Leuchtturmprojekt ins Leben gerufen und als Bürgergenossenschaft aktiv das Gesamtmanagement des Objekts in die Hände genommen haben. Brekendorf ist ein Ort, in dem alle gemeinsam die Zukunft gestalten wollen und dabei an einem Strang ziehen. Hier leben engagierte Menschen, die sich für innovative und ganzheitliche Lösungsansätze einsetzen. Ihre Ziele, die Nahversorgung durch den Betrieb eines MarktTreffs sicherzustellen, sowie Dienstleistungen, kulturelle Veranstaltungen und soziale Kontakte zu fördern, hat die Bürgergenossenschaft erfolgreich erreicht. Gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren ist es ihnen gelungen, einen attraktiven MarktTreff zu errichten, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Menschen in Brekendorf.

Doch die Brekendorfer wollen noch mehr: „Künftig wollen wir die Themen Energiegewinnung und zukunftsorientierte Mobilität verstärkt angehen“, berichtet Hippe. Wobei anzumerken ist, dass bereits auf zwei Dachflächen des MarktTreffs Photovoltaikanlagen Strom erzeugen, der zu über 90 Prozent im Gebäude verbraucht wird und etwa 15 Prozent des Gesamtstrombedarfs abdeckt. Strom, den Nancy Voigt auch fürs Kochen benötigt. Denn: Der Mittagstisch lockt. Die ersten Essen sind ausgegeben – und auch einige Teilnehmer der Gesprächsrunde wollen sich die leckere Hausmannskost keinesfalls entgehen lassen. Guten Appetit.



Bei der Mediantankstelle an der grünen Wand können die Brekendorfer Bücher und DVDs aus dem wechselnden Angebot mit einem Leseausweis der Fahrbücherei ausleihen. Auch Vorbestellungen sind möglich.

Nachbarort Ascheffel leben und arbeiten 20 Menschen mit Assistenzbedarf mit der Landwirtschaft in familiärer Atmosphäre. Der Hof bewirtschaftet nach biologisch-dynamischen Methoden und erzeugt gesunde Lebensmittel für den eigenen Bedarf und für die Vermarktung. Die Bewohner der Lebensgemeinschaft werden bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben begleitet, wie beim Kaffeeklatsch in Brekendorf.

Auch der Literaturkreis, das Büchertauschregal, die Dänisch- und die Plattdeutschstunden, das Stillcafé und die Mediantankstelle der Fahrbücherei sowie die Physiotherapiepraxis im ersten Stock, die als Dienstleistungsangebote die dritte Säule des MarktTreff-Konzeptes abbilden, werden gut angenommen: „Wir haben als Genossenschaft überlegt, welche Angebote zu uns passen“, erzählt Hippe. Einige Anregungen seien von Frau Kremeike aus dem Amt gekommen, andere aus den eigenen Reihen. Bei der Entwicklung von Ideen sei auch das MarktTreff-Netzwerk, das sich seit über 20 Jahren aufgebaut habe, von Bedeutung, sagt Projektmanager Seelhoff. „Die Verzahnung aller Partner, die in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins eine Rolle spielen, bietet große Vorteile. Zu dem Netzwerk gehören unter anderem der SHGT – als erster Part-

werk zunutze zu machen und haben an sämtlichen MarktTreff-Veranstaltungen teilgenommen.“ Die Kernbotschaft Seelhoffs: Die Entwicklung eines MarktTreffs sei wie die gesamte MarktTreff-Idee stets



Der MarktTreff in Brekendorf wurde mit Fördermitteln in Höhe von 750.000 Euro von der Gemeinde gebaut.

Pilotgemeinden für Forschungsprojekt zum Thema Flächensparen gesucht

Charlotte Muhl, HCU Hamburg, Svenja Müller, TH Lübeck



Charlotte Muhl



Svenja Müller

1. Über ‚KomZerti‘

Die Metropolregion Hamburg entwickelt mit ‚KomZerti‘ (steht für ‚kommunale Zertifizierung‘) einen neuen Ansatz, der Gemeinden bei einer selbstgesteuerten Auseinandersetzung mit dem Thema Flächensparen unterstützen soll.



Mit ‚KomZerti‘ wird ein Zertifizierungsprogramm entwickelt, das flächensparende Gemeinden in der Metropolregion Hamburg auszeichnet. Das Projekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren und wird durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung als „Modellvorhaben der Raumordnung“ gefördert (moro-flaeche.de). In dem Projekt wollen die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, die Technische Hochschule Lübeck und die HafenCity Universität Hamburg zusammen mit interessierten Gemeinden in der Metropolregion Hamburg ein Zertifizierungsprogramm für flächensparende Gemeinden entwickeln. Das Thema flächensparende Siedlungsentwicklung gewinnt hinsichtlich der zunehmenden Flächenkonkurrenzen an Dringlichkeit. Gemeinden haben die schwierige Aufgabe, bezahlbaren Wohnraum, Wirtschaftsförderung, Freiraumschutz und Ernährungssicherheit unter einen Hut zu bekommen. Gleichzeitig müssen sie mit einer alternden oder sinkenden Bevölkerung umgehen, auf steigende Kosten für Infrastruktur gefasst sein, auf Leerstand oder gar Zerfall in Dorfzentren reagieren, kurze Wege für alte und junge Menschen gewährleisten, sich auf Folgen des Klimawandels ein-

stellen und auf eine emissionsfreie Energieversorgung hinarbeiten. Flächen sparen ist deshalb nicht Verzicht, sondern ein aktiver Beitrag zum Erhalt einer lebenswerten Umgebung, die attraktiv für Geschäfte und Betriebe und neue Einwohner/-innen oder Besucher/-innen ist. Und nicht zuletzt sichert ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort auch die Werte vorhandener Immobilien. Im Projekt ‚KomZerti‘ werden verschiedene Instrumente der Siedlungsflächensteuerung in einem Maßnahmenkatalog aufbereitet, um den Gemeinden so einen niedrigschwelligen Zugang zu neuen Ansätzen zu ermöglichen. Instrumente beinhalten formelle und informelle Instrumente, die die Innenentwicklung stärken und Flächensparen am Siedlungsrand unterstützen. So können Gemeinden aus einem breiten Instrumentenmix der Siedlungsflächensteuerung schöpfen und eigenständig geeignete Maßnahmen auswählen. An die Stelle möglicher innerörtlicher Auseinandersetzung tritt die zielorientierte Befassung mit Lösungsmöglichkeiten. Dabei können die Gemeinden eine fachliche Unterstützung der Projektpartner und eines Planungsbüros erhalten. Während der Projektlaufzeit erproben ausgewählte Gemeinden das Zertifizierungsprogramm und werden bei Abschluss mit einem Zertifikat ausgezeichnet. ‚KomZerti‘ soll langfristig in der Metropolregion etabliert werden.

2. Inhalte des Zertifizierungsprogramms ‚KomZerti‘

Das Zertifizierungsprogramm ‚KomZerti‘ beruht auf Freiwilligkeit für Gemeinden. Im Rahmen des Zertifizierungsprogramms können sich Gemeinden auf Grundlage eines standardisierten Maßnahmenkatalogs selbst evaluieren. Dementsprechend

ist ‚KomZerti‘ mehr als eine Kriterienliste für nachhaltige Siedlungsentwicklung und unterstützt die Gemeinden, ihre Flächenpolitik auf Basis wählbarer Maßnahmen zu gestalten. Mit ‚KomZerti‘ wird das Messen der Erreichung von selbstgesteckten Flächensparzielen sowie eine Selbsteinschätzung und Evaluierung der eigenen Gemeinden ermöglicht.

Der standardisierte Maßnahmenkatalog bietet dabei Unterstützung zur Auswahl und Umsetzung der für die Gemeinde leistbaren Maßnahmen und gliedert sich in folgende Themenfelder:

- **Effizienz der Flächennutzung:** Effiziente Gestaltung der Flächennutzung durch beispielsweise Vorgabe von Mindestdichten in Bebauungsplänen, Brachflächennutzung, Nachverdichtung etc.
- **Bodenpolitik:** Die Gemeinde steuert eine aktive Bodenpolitik an und nutzt unter anderem ihr Vorkaufsrecht oder stellt entsprechende Leitbilder auf.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** In diesem Bereich tragen Maßnahmen wie eine Baulückenaktivierung oder Baulandmobilisierung zum Einsparen des Flächenverbrauchs bei.
- **Kooperation:** Durch Zusammenarbeit mit anderen Kommunen können zum Beispiel gemeinsame Gewerbegebiete entwickelt und der Flächenverbrauch so minimiert werden.
- **Integration:** Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte werden beispielsweise in neue Planungsvorhaben integriert.
- **Flankierende Maßnahmen:** Stärkung der Innenstädte, Entwicklung an strategischen Standorten, bedarfsgerechte Wohnraumentwicklung, Folgekostenabschätzung

Insgesamt wird der Maßnahmenkatalog mit zahlreichen weiteren Kriterien sowie zugehörigen Indikatoren und umfangreichen Erläuterungen hinterlegt sein. Aus dem Maßnahmenkatalog können Gemeinden mögliche Handlungen ableiten, die vor Ort das Flächensparen voranbringen können. Der Maßnahmenkatalog wird im Rahmen des Forschungsprojekts entwickelt und in einem Planspiel mit Gemeinden im Voraus abgestimmt. Zunächst wird das Zertifizierungsprogramm ‚KomZerti‘ mit Pilotgemeinden im Rahmen des Projekts getestet. Die angestrebte Verstetigung innerhalb der Metropolregion nach Projektabschluss soll das Zertifizierungsprogramm auch einer größeren Anzahl an Gemeinden zur Verfügung stellen. Während des Projekts gibt es die Möglichkeit, sich über die Planspiele und Workshops über den Projektverlauf zu informieren, auch wenn die eigene Gemeinde nicht selbst als Pilotgemeinde agiert.

3. Ablauf des Zertifizierungsprogramms

Das entwickelte Zertifizierungsprogramm wird in ausgewählten Gemeinden praktisch

erprobt. Durch die zunächst beispielhafte Umsetzung soll die Anschlussfähigkeit des entwickelten Zertifizierungsprogramms in den Gemeinden sichergestellt und das Konzept der Zertifizierung, falls nötig, angepasst werden. Folgend werden die Schritte der Praxiserprobung vorgestellt.

Aufruf zur Teilnahme – Veranstaltung am 05.10.2023

Den Auftakt bildet eine Informationsveranstaltung am 05.10.2023. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter/-innen der Verwaltungen und Politik aller Kommunen, die sich für Steuerungsmöglichkeiten der Siedlungsflächenentwicklung interessieren. Ziel ist es, Gemeinden für die praktische Erprobung des Zertifizierungsprogramms zu gewinnen: die Pilotgemeinden. Auf der Veranstaltung werden das Projekt und der Ablauf der Zertifizierung in den Gemeinden vorgestellt. Die Teilnehmenden lernen das Zertifizierungsprogramm näher kennen und können Fragen klären. Für die Projektpartner/-innen von ‚KomZerti‘ bietet die Veranstaltung die Möglichkeit, Erwartungen interessierter Gemeinden aufzunehmen und bereits in einem frühen Stadium des Projekts bei der Entwicklung des Zertifizierungsprogramms zu berücksichtigen. Es wird Raum für Austausch zwischen den Projektpartner/-innen und den teilnehmenden Gästen geben.

Interessenbekundung und Planspiele (November 2023)

Gemeinden, die am Zertifizierungsprogramm teilnehmen und eine Zertifizierung durchlaufen möchten, melden ihr **Interesse bis zum 30.10.2023** bei der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg an. Interessierte Gemeinden, die nicht als Pilotgemeinde teilnehmen, können den Prozess als „Begleitgemeinden“ verfolgen. Sie werden zu größeren Veranstaltungen im Rahmen des Projekts eingeladen und per Newsletter über den Fortschritt des Projekts informiert.

Um die Anschlussfähigkeit des Zertifizierungsprogramms in den Gemeinden zu gewährleisten, werden im November 2023 vor der Erprobung **Planspiele** durchgeführt. Dieses richten sich an Gemeinden, die als Pilot- oder Begleitgemeinde am Projekt mitwirken möchten. In den Planspielen wird geprüft, inwiefern der Maßnahmenkatalog und die Indikatoren zur Zertifizierung in den unterschiedlichen administrativen, planungskulturellen und siedlungsstrukturellen Kontexten in den vier Bundesländern funktionieren. Der Maßnahmenkatalog und die Indikatoren werden entsprechend der gesammelten Erkenntnisse angepasst.

Auswahl der Gemeinden und Infoveranstaltung

Das Zertifizierungsprogramm wird in circa sechs Pilotgemeinden erprobt. Die Aus-

wahl wird am **01.12.2023** bekanntgegeben. Anschließend wird im Dezember eine weitere Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der Politiker/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Pilotgemeinden detaillierte Hinweise zum Ablauf des Zertifizierungsprozesses gegeben werden und Rücksprache gehalten werden kann.

Politischer Beschluss (01.01.2024 - 31.03.2024)

Ausgewählte Pilotgemeinden initiieren ihre Teilnahme durch einen kommunalpolitischen Beschluss. Die Gemeindevertretung bzw. der Rat beschließt formell die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm. So soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung zur Teilnahme am Zertifizierungsprogramm von Politik und Verwaltung in der Gemeinde mitgetragen wird und die politischen Entscheidungsträger/-innen bereit sind, flächenbezogene Problemlagen konkret zu adressieren. Vertreter/-innen der Projektpartner Technischen Hochschule Lübeck und HafenCity Universität Hamburg stellen das Projekt, wenn gewünscht, gerne in den entsprechenden Ausschüssen der Gemeinde oder vor der Gemeindevertretung bzw. dem Rat vor.

Erstellung eines Arbeitsprogramms (01.04.2024 - 31.12.2024)

Verwaltungsintern stellen die Pilotgemeinde eine Arbeitsgruppe zusammen, die sich mit dem Maßnahmenkatalog auseinandersetzt und abwägt, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen und konkreten Handlungsoptionen in der Gemeinde geeignet sind. Ausgehend vom Maßnahmenkatalog erarbeitet die Arbeitsgruppe ein Arbeitsprogramm, das den Herausforderungen und Erfordernissen bei der Siedlungsflächenentwicklung in der Gemeinde Rechnung trägt. Dies ist ein selbstbestimmter Prozess, in dem individuell für die Gemeinde geeignete Schritte aus dem Maßnahmenkatalog ausgewählt werden. Das Arbeitsprogramm soll Ende Dezember 2024 von der Gemeindevertretung bzw. dem Rat verabschiedet werden. Die Projektpartner Metropolregion Hamburg, Technische Hochschule Lübeck und HafenCity Universität Hamburg beraten die Arbeitsgruppen bei Fragen zum Zertifizierungsprogramm während der Vorbereitung und Erstellung des Arbeitsprogramms individuell. Zusätzlich werden Qualifizierungsworkshops für die Pilotgemeinden angeboten, in denen aufkommende Fragen zum Maßnahmenkatalog adressiert, und ausgewählte Themen vertieft werden. Um den personellen und zeitlichen Mehraufwand, der sich durch das Programm in den Gemeinden ergibt, abzumildern, können die Pilotgemeinden auch für konkrete Fragestellungen die Unterstützung eines im Rahmen des Pro-

jekts beauftragten Planungsbüros in Anspruch nehmen.

Auszeichnung der Gemeinden (01.01.2025 - 31.03.2025)

Ein Zertifizierungssystem ist ein Verfahren zum Qualitätsmanagement. Durch die Standardisierung werden Maßnahmen und Handlungen messbar und vergleichbar. In der Metropolregion Hamburg gibt es bereits einige Beispiele für Zertifizierungsprogramme, durch die Gemeinden sich für ihre Vorreiterrolle in einem Themenfeld auszeichnen lassen. Dazu gehört beispielsweise das Zertifizierungsprogramm für grüne Gewerbegebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Für die Auszeichnung erstellen die Gemeinden einen Kurzbericht für die Metropolregion Hamburg. Darin sind die Selbstevaluation anhand des Maßnahmenkatalogs und die erarbeiteten Arbeitsprogramme mit vorgesehenen Maßnahmen und ihrem Umsetzungsstand enthalten. Mittels eines vorher definierten und im Planspiel erprobten Indikatorensets werden die Bestrebungen der Gemeinde um flächensparende Siedlungsentwicklung mit einem Zertifikat ausgezeichnet.

4. Teilnahmebedingungen

Anhand folgender Kriterien wird über die Auswahl der Pilotgemeinden entschieden:

- (1) **Politischer Wille:** Pilotgemeinden müssen ihren Willen zur Teilnahme am Zertifizierungsprogramm durch eine politische Beschlussfassung ausdrücken. Zur Teilnahme am Zertifizierungsprogramm gehören die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „flächensparende Siedlungsflächenentwicklung“ anhand des Maßnahmenkatalogs in der Verwaltung und im Gemeinderat. Dafür werden auch personelle und zeitliche Ressourcen aus der Verwaltung einzubringen sein.
- (2) **Gemeindegröße:** Das Zertifizierungsprogramm ‚KomZerti‘ richtet sich an ländlich geprägte Gemeinden und Kleinstädte sowie Samtgemeinden und Ämter, in denen durch die Beratungsangebote des Zertifizierungsprogramms neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden können.
- (3) **Repräsentation der Bundesländer:** Vorgesehen ist, dass Gemeinden aus Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vertreten sind.
- (4) **Raumstruktur:** Um der räumlichen Heterogenität der Metropolregion Hamburg Rechnung zu tragen, werden Gemeinden in ländlich-strukturierten Landkreisen und aus dem engeren Verflechtungsraum Hamburgs gesucht.

5. Vorteile für Gemeinden

Die Teilnahme am Projekt ‚KomZerti‘ lohnt sich für die Pilotgemeinden in mehrfacher Hinsicht.

Die Pilotgemeinde erhält das Handwerkszeug, um unter anderem Flächenpotenziale und Baulücken im Innenbereich auf den Markt zu bringen, Grün- und Freiflächen sinnvoll zu schützen oder kontextsensitive kompakte Entwicklung im Außenbereich zu intensivieren. Das Thema Flächensparen wird dabei selbstbestimmt behandelt, indem individuell geeignete Ansätze aus dem Maßnahmenkatalog ausgewählt und in einem Arbeitsprogramm für die Gemeinde festgelegt werden. Die Gemeinde erhält Unterstützung von den Projektpartnern und einem beauftragten Planungsbüro. So wird Gemeinden mit geringen personellen Kapazitäten, die sich dennoch mit dem Thema Flächensparen auseinandersetzen möchten, der Zugang zu Ansätzen in der Siedlungsflächensteuerung erleichtert. Gleichzeitig kann die Pilotgemeinde sich als Vorreiterin im Flächensparen und als zukunftsfähige Gemeinde profilieren. Während der Erprobung des Zertifizierungsprogramms wird gemeinsam mit den Pilotgemeinden ergründet, vor welchen konkreten Herausforderungen Kommunen beim Flächensparen stehen und welche Unterstützungsformate, z.B. im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms, ihnen das Handeln erleichtern können. Diese Erkenntnisse werden während des Projekts in den wissenschaftlichen Dis-

6. Termine

05.10.2023, 14:00-17:00 Uhr	Kick-Off, HafenCity Universität Hamburg
31.10.2023	Interessensbekundung zur Teilnahme als Pilotgemeinde und/ oder Anmeldung zum Planspiel
November 2023	Planspiel, Datum und Ort werden im Voraus bekanntgegeben
30.11.2023	Auswahl der Pilotgemeinden
Dezember 2023	Informationsveranstaltung für Pilotgemeinden
Bis zum 31.03.2024	Politische Beschlussfassung in den Gemeinden
01.04.2024-31.12.2024	Erarbeitung des individuellen Arbeitsprogramms
01.01.2025-31.03.2025	Auszeichnung und Zertifizierung

kurs eingebracht. So leisten Pilotgemeinden einen wertvollen Beitrag, um Praxis und Wissenschaft besser miteinander zu verknüpfen.

Kontakt

Wenden Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen bitte an

Technische Hochschule Lübeck, Städtebau und Planung

Prof. Frank Schwartze,
frank.schwartze@th-luebeck.de
Svenja Müller,
svenja.mueller@th-luebeck.de

HafenCity Universität Hamburg, Stadtplanung und Regionalentwicklung

Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling,
joerg.knieling@hcu-hamburg.de
Charlotte Muhl,
charlotte.muhl@hcu-hamburg.de

Metropolregion Hamburg e.V.

Swen Wacker,
swen.wacker@metropolregion.hamburg.de
Dr. Deborah Heinen,
deborah.heinen@metropolregion.hamburg.de

MOBILITÄTS KONGRESS SH

„Starke
Kommunen durch
moderne Mobilität“

Schleswig-Holsteins Fachkongress für Bürgermeister*innen und Mitarbeitende in Kommunen

- ... 21. September in den Holstenhallen Neumünster
- ... mit zahlreichen Expert*innen rund um nachhaltige, integrierte Mobilität
- ... mit theoretischem Einblick und praktischen Handreichungen
- ... breite Themenvielfalt von CoWorking-Spaces und MarktTreffs über Radverkehr und Ladesäulen bis hin zu Bike&Ride und Parkraum
- ... Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung

Veranstaltet von



Gefördert von



Komplettes Programm
und Anmeldung unter

www.mobilitaetskongress-sh.de

1. EUGH urteilt zu Vorsteuerabzug von Kurgemeinden

Nach Urteil des EUGH vom 13.07.2023 (Az.: C-344/22) stellt die Bereitstellung von allgemein zugänglichen Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Kontext einer Kurtaxe dar, womit die Vorsteuerabzugsfähigkeit entfällt. Dies trifft in dem behandelten Fall zu, da die Einrichtungen neben den Kurtaxe-Zahlern für jedermann frei zugänglich waren. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die Finanzierung touristischer Infrastrukturen. Es bedarf jedoch einer genauen Betrachtung des jeweiligen Falls vor Ort.

Die gegenüber dem zuständigen Finanzamt klagende Gemeinde betreibt in dem zugrunde liegenden Sachverhalt als anerkannter Luftkurort mehrere öffentlich zugängliche Kuranlagen wie u.a. einen Kurpark. Ihre Kurverwaltung wird kommunalrechtlich als sogenannter Eigenbetrieb geführt und ist körperschaftsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art. Die Gemeinde erhebt mittels kommunaler Satzung eine Kurtaxe von bestimmten i.d.R. „ortsfremden Personen“ zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Tagessgäste sind bspw. nicht kurtaxenpflichtig.

Das von der Gemeinde beklagte Finanzamt kürzte die eingereichten Vorsteuerbeträge bei Rechnungen wie Wanderpfaden, Gärtnerei oder Abfallbehältern. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Gemeinde als Klägerin des Ausgangsverfahrens Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Dieses wies die Klage ab, wobei es im Wesentlichen feststellte, dass die Klägerin durch ihre Betätigung zur Erhebung einer Kurtaxe nicht unternehmerisch gehandelt habe. Da der Betrieb der Kureinrichtungen gegen eine Kurtaxe keine unternehmerische Tätigkeit darstelle, seien die erklärten Umsätze aus der Erhebung dieser Taxe nicht umsatzsteuerbar und folglich die vom Beklagten des Ausgangsverfahrens ursprünglich gewährten Vorsteuerbeträge abzuerkennen. Die Klägerin legte gegen dieses Urteil Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Bundesfinanzhof legt Fragen zur Vorabentscheidung vor

Der BFH hatte dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Übt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gemeinde,

die aufgrund einer kommunalen Satzung von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten (Kurgäste), für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (z. B. Kurpark, Kurhaus, Wege) eine „Kurtaxe“ (in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag) erhebt, mit der Bereitstellung der Kureinrichtungen an die Kurgäste gegen Kurtaxe auch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie aus, wenn die Kureinrichtungen ohnehin für jedermann (und daher z. B. auch für nicht kurtaxepflichtige Einwohner oder andere nicht kurtaxepflichtige Personen) frei zugänglich sind?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist unter den oben genannten Umständen des Ausgangsverfahrens bei der Prüfung, ob die Behandlung der Gemeinde als nicht Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie führen würde, der räumlich relevante Markt nur das Gemeindegebiet?

Äußerung des EUGH

Der EUGH äußerte sich wie folgt:

1. Auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn die Gemeinde von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufgrund einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebt, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe nicht an die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern an den Aufenthalt im Gemeindegebiet geknüpft ist und diese Einrichtungen für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sind.
2. Zur zweiten Frage: Da das vorlegende Gericht ausgeführt hat, dass die Klage abzuweisen sei, falls die erste Vorabentscheidungsfrage verneint werde, und dass die zweite Vorabentscheidungsfrage nur für den Fall gestellt werde, dass die erste Frage bejaht werde, braucht die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet zu werden.

Anmerkung des DStGB

Nach dem Urteil steht fest, dass der Vorsteuerabzug in Fallgestaltungen wie diesen nicht mehr möglich ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn eine „Leistung gegen Entgelt“ klar zugeordnet werden

kann, beispielsweise wenn die entsprechend vorgehaltene Kureinrichtung ausschließlich von Personen benutzt werden darf, die auch kurbeitragspflichtig sind. Die Entscheidung zeigt zugleich, dass es einer genauen Betrachtung des jeweiligen Falls vor Ort bedarf, weil die Beiträge für die Nutzung von touristischen Einrichtungen unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Bundesfinanzhof wird die Entscheidung des EUGH nun im weiteren Verfahren aufgreifen.

2. BVerwG: § 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht.

Der Antragsteller hatte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin gewandt, welcher im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nach Ansicht des Gerichts leide der Plan an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er habe nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen werden dürfen. Die Vorschrift verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-RL. Dieser verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze.

Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Diesem Maßstab werde § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang be-

bauten Ortsteil) sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Das ergebe sich bereits aus der unterschiedlichen bisherigen Nutzung potenziell betroffener Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB dürfe daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche Verfahrensmangel hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird für Städte und Gemeinden nicht ohne Folgen bleiben. So ist nicht allein §13b BauGB für Neuplanungen unanwendbar. Vor allem im Hinblick auf bereits anhängige Bauleitplanverfahren müssten nun unter großem Aufwand in das Regelverfahren übergeleitet werden. Danach bedarf es einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts und ggf. müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der Flächennutzungsplan kann weiterhin nicht im Berichtigungsverfahren geändert werden und es bedarf regelmäßig einer

zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die damit einhergehenden Anpassungen sind zudem im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abzubilden.

Sofern bisher in Kommunen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren des § 13b BauGB ergangen sind, gilt es zu prüfen, ob der Verfahrensfehler wegen Ablaufs der einjährigen Rügefrist seit Bekanntmachung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich geworden ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine korrekte Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung enthalten war. Insbesondere bei Bauleitplänen, bei denen die Rügefrist noch nicht abgelaufen ist, gilt es im Hinblick auf zukünftige Baugenehmigungen den Bestand des Bebauungsplans kritisch zu prüfen.

Die Entscheidung ist insofern überraschend, als sie auch durchaus einer anderen rechtlichen Bewertung zugänglich gewesen wäre. Dies zeigt nicht allein das damalige Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, sondern auch die vorangegangene Entscheidung des VGH Mannheim. Für eine detaillierte Wertung ist zudem die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abzuwarten. Im Ergebnis wird die Entscheidung aller Voraussicht nach bei Kommunen einen deutlichen Prüf- und Mehraufwand im Bereich der Bauleitplanung zum Zweck der Schaffung von Wohnraum hervorru-

fen. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Wohnungsbauziele der Bundesregierung sowie einer stetig abnehmenden Zahl an Baugenehmigungen bedarf es insofern zwingend einer alternativen Vorschrift, welche die Schaffung von Wohnraum in einem möglichst unbürokratischen Verfahren ermöglicht.

3. VG Trier: Lärm von Spielplätzen ist sozialadäquat

Das Verwaltungsgericht Trier hat mit Urteil vom 24.07.2023 (Az.: 9 K 1721/23) entschieden, dass Geräusche, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, gesetzlich privilegiert sind und im Regelfall keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung darstellen. Auch von einem Tischtennisplatz ausgehender Lärm ist danach regelmäßig als sozialadäquat hinzunehmen.

Damit wurde die Klage einer Eigentümerin eines Wohnhauses auf Entfernung der auf dem benachbarten Spielplatz aufgestellten Tischtennisplatte abgewiesen.

Das Gesamtkonzept eines Spielplatzes ist auf spielerische oder körperlich spielerische Aktivitäten von Kindern bis 14 Jahren aus der umliegenden Umgebung zugeschnitten. Dieses könne nach Ansicht der Richter auch die Aufstellung einer Tischtennisplatte beinhalten, ohne dass hiermit ein von der Privilegierung abwei-

NÜRNBERG KOMMUNALE

BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18.–19.10.2023

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Digitalisierung, Klima, Energie und Wasser im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch**

follow us on



JETZT TICKET SICHERN!
kommunale.de/besuch

in Zusammenarbeit mit



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

NÜRNBERG MESSE

chender Sonderfall begründet würde. Eine Tischtennisplatte als kleinräumige Anlage ergänze das bestehende Angebot, diene dem Bewegungsbedürfnis von Kindern bis 14 Jahren und sei auch nicht als Sportanlage zu qualifizieren.

Der Spielbetrieb auf einem Spielplatz sei typischerweise mit einer deutlich wahrnehmbaren Geräuschkulisse verbunden. Hiervon hoben sich die unregelmäßigen und impulsartigen Spielgeräusche beim Tischtennis samt Anfeuerungsrufen nicht nennenswert ab. Somit stellten die hier von ausgehenden Lärmimmissionen keine wesentliche Störung dar und seien von den Nachbarn als sozialadäquat hinzunehmen.

Das gelte auch für Lärm, der auf die Benutzung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten oder durch ältere Personen

zurückzuführen sei. Eine solche Benutzung außerhalb des Widmungszwecks sei der Kommune nicht zuzurechnen. Vielmehr seien Störungen dieser Art polizei- und ordnungsrechtlich zu beseitigen. Dabei berücksichtigte das Gericht auch, dass die Nachbarschaft des im Dorfgebiet angesiedelten Spielplatzes im konkreten Fall aufgrund des Gebietscharakters weniger sensibel und schutzbedürftig als in anderen Gebieten war, sodass entsprechend höhere Anforderungen an eine Ausnahme von der Privilegierung zu stellen seien.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil des VG Trier ist zu begrüßen und reiht sich in die Vielzahl an Urteilen zur Einordnung von sozialadäquatem Lärm ein. In den bisherigen Gerichtsurteilen ist

eine eindeutige Tendenz zur kinderfreundlichen Rechtsprechung zu erkennen. Auch über die gesetzlichen Regelwerke hinausgehende Lärmimmissionen sind in der Regel hinzunehmen, wenn sie von den Kindern selbst ausgehen. Im Übrigen braucht es eine Einzelfallentscheidung.

Nach dem Urteil des VG Trier kann auch eine Tischtennisplatte privilegiert sein, da sie im konkreten Fall das Gesamtkonzept des Spielplatzes ergänzt und daher nicht als Sportanlage zu qualifizieren ist. Bei der Einzelfallentscheidung sind auch auf die Gegebenheiten vor Ort und der konkreten Gebietscharakter mit einzubeziehen. So kann – wie im vorliegenden Fall – die Nachbarschaft in einem Dorfgebiet aufgrund des Gebietscharakters weniger sensibel und schutzbedürftig als in anderen Gebieten sein.

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des OVG Schleswig vom
03.05.2023 – 5 MR 1/23

Schutzzweck des § 18 Abs. 1
Nr. 2 BImSchG;
Einstellung des Betriebs einer
(Windenergie-)Anlage;
Fristverlängerung nach
§ 18 Abs. 3 BImSchG

BImSchG §§ 18 Abs. 1 und
Abs. 3, 67 Abs. 9 S. 1
EEG § 2
VwGO § 123 Abs. 1

Leitsatz

1. Es entspricht dem Schutzzweck des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor Emissionen zu bewahren sucht, die den gewandelten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, für den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Betrieb tatsächlich eingestellt worden ist.

2. Eine (Windenergie-)Anlage wird nur dann nicht mehr betrieben, wenn sämtliche von der Genehmigung gedeckten Betriebshandlungen eingestellt werden; auch ein in der Leistung geminderter Betrieb oder der Betrieb von Teilanlagen verhindern das Erlöschen der Genehmigung.

3. Die Behörde hat einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG nicht in derselben Weise zu prüfen wie einen Antrag auf Neugenehmigung; gleichwohl darf als Folge einer Fristverlängerung der bei einer Neuge-

nehmigung gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht erkennbar unterschritten werden.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und teilweise begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund (I.) und einen Anordnungsanspruch auf Neubescheidung seines Fristverlängerungsantrages nach § 18 Abs. 3 BImSchG glaubhaft gemacht (II.).

I. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nach dem vorgelegten Analytik Prüfbericht des TÜV-Rheinland vom 12. September 2018 (S. 9) kommt ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage vom Typ Nordex N52 mit einer Gesamthöhe von 87,0 m auf dem Flurstück ..., Flur ... in der Gemeinde ... nur bis zum 9. Oktober 2025 in Betracht, so dass der Antragsteller selbst im Falle des Obsiegens im Hauptsacheverfahren die Windenergieanlage ohne umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen nicht oder allenfalls für einen sehr kurzen Zeitraum weiter betreiben könnte.

II. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die Ablehnung seines Antrages auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG vom 26. August 2022 (...) und vom 21. September 2022 (...) durch den Antragsgegner rechtswidrig war (1.) und ihm ein Anordnungsanspruch auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zusteht (2.).

1. Der Antragsgegner lehnte die Verlängerung der nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bestimmten Frist mit Bezug zur Genehmigung vom 3. Mai 1995 für die streitgegenständliche Windenergieanlage mit Ablehnungsbescheid vom 29. September 2022 (Bl. 13 „Akte Widerspruch Ablehnung Fristverlängerung“) ab und begründete dies damit, dass der Fristverlängerungsantrag nicht vor Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestellt worden sei. Dies hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Antragsteller hat rechtzeitig, nämlich vor Ablauf der Frist des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einen Verlängerungsantrag gestellt. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Windenergieanlage des Antragstellers wurde mit Baugenehmigung vom 3. Mai 1995 genehmigt; die Baugenehmigung gilt nach § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für eine als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fortgeltende Baugenehmigung finden die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über das Erlöschen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen (§ 18 BImSchG) Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.2017 – 4 C 7.16 –, juris Rn. 19).

Eine Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG ist aus Gründen der Rechtsklarheit nicht nachträglich möglich, so dass die Fristverlängerung vor Ablauf der Frist

des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beantragt werden muss. Auf den vor Fristablauf gestellten Antrag kann eine Frist auch noch nach Fristablauf verlängert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2005 – 7 C 25.04 –, juris Rn. 15)

Es entspricht dem Schutzzweck des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor Emissionen zu bewahren sucht, die den gewandelten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, für den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Betrieb tatsächlich eingestellt worden ist. Maßgeblich ist hiernach vor allem die tatsächliche Emissionslage. Zwar wohnt der Betriebseinstellung regelmäßig auch ein voluntatives Element inne. Der Wille, den Betrieb einzustellen, reicht jedoch für den in Rede stehenden Erlöschensstatbestand nicht aus. Dieser setzt mit dem Tatbestandsmerkmal des Nichtbetriebs keine entsprechende Erklärung, sondern den tatsächlichen Vorgang der Betriebs-einstellung voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2005 – 7 C 25.04 –, juris Rn. 12). Eine Anlage wird nur dann nicht mehr betrieben, wenn sämtliche von der Genehmigung gedeckten Betriebshandlungen eingestellt werden. Auch ein in der Leistung geminderter Betrieb oder der Betrieb von Teilanlagen verhindern das Erlöschen der Genehmigung (vgl. Ohms, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL, September 2022, § 18 BImSchG Rn. 26; Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand: 64. Update [225. AL] / Dezember 2022, § 18 BImSchG Rn. 25). Eine andere Frage ist es, anhand welcher Tatsachen die Betriebseinstellung festgestellt wird. Hierfür kann neben objektiven Umständen auch eine subjektive Erklärung des Betreibers Indizwirkung haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2005 – 7 C 25.04 –, juris Rn. 12).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe wurde die Windenergieanlage bis zum 23. September 2019 betrieben, sodass der Fristverlängerungsantrag vom 26. August 2022 und vom 21. September 2022 vor Ablauf der Frist des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestellt wurde.

Die streitgegenständliche Windenergieanlage war bis zum 23. September 2019 mit allen Haupteinrichtungen (Steuerung, Generator, Trafostation etc.) zur Stromerzeugung einspeisefähig. Dies ergibt sich aus der Erklärung des Herrn, der Geschäftsführer der ehemaligen Betreiberin, der GmbH & Co.KG, vom 1. September 2022; er – Herr ... – habe sich dazu entschlossen, die Windenergieanlage am 23. September 2019 durch Abschalten der Trafostation stillzulegen. Auch die P. GmbH hat unter dem 22. September 2022 bestätigt, dass die Windenergieanlage aus wirtschaftlichen Gründen vom Betreiber am 23. September 2019 abgeschaltet wurde. Die Anlage sei

bis zu diesem Tag betriebsbereit gewesen, der Service sei bis zum 23. September 2019 ausgeführt worden und die Windenergieanlage sei bis dahin für die Datenfernüberwachung erreichbar gewesen und habe ferngesteuert werden können.

Soweit die Schleswig-Holstein Netz AG gegenüber dem Antragsgegner am 9. August 2022 angegeben hat, dass ab dem 4. August 2019 keine Einspeisedaten mehr übermittelt worden seien, rechtfertigt dies keine andere Einschätzung. Denn dieser Umstand belegt nur einen in der Leistung geminderten Anlagenbetrieb, den der Antragsteller zudem damit erklärt hat, dass aufgrund eines Getriebschadens ab dem 4. August 2019 nur noch kleine Mengen Strom erzeugt worden seien, die unmittelbar vor Ort (anlageneintern) verbraucht worden seien.

2. Der Senat sieht sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren außerstande, über den Fristverlängerungsanspruch des Antragstellers nach § 18 Abs. 3 BImSchG – die Gewährung einer Fristverlängerung ist Voraussetzung für den Weiterbetrieb der Anlage auf Grundlage der Genehmigung vom 3. Mai 1995 – abschließend zu entscheiden, sodass der Antragsgegner den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden hat (entsprechend § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO, vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 28).

Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

a) Ein wichtiger Grund liegt vor. Als wichtiger Grund anzusehen ist es, wenn der Betrieb innerhalb der Frist des § 18 Abs. 1 BImSchG für den Inhaber oder Eigentümer nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen möglich war (vgl. Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand: 64. Update [225. AL] / Dezember 2022, § 18 BImSchG Rn. 30). Dem Antragsteller war es nicht möglich, innerhalb der Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein spezialisiertes Kranunternehmen zu beauftragen, das die notwendigen Reparaturarbeiten am Maschinenhaus (Gondel) durchführt.

b) Ob durch eine Fristverlängerung der Zweck des Gesetzes gefährdet wird, lässt sich für den Senat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht klären. Der Antragsgegner wird aber bei der Neubescheidung des Fristverlängerungsantrages Folgendes zu beachten haben: Die Behörde hat einen Antrag auf Fristverlängerung nicht in derselben Weise zu prüfen wie einen Antrag auf Neugenehmi-

gung. Gleichwohl darf als Folge einer Fristverlängerung der bei einer Neugenehmigung gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht erkennbar unterschritten werden. Die Annahme einer Gefährdung des Gesetzeszwecks ist dann gerechtfertigt, wenn hinreichend objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Wiederinbetriebnahme der Anlage der gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge zu Gunsten der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere der Nachbarschaft und der Allgemeinheit unterschritten würde und schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2010 – 7 C 2.10 –, juris Rn. 17).

aa) Die Gemeinde ... hat zur Qualifizierung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 42 „...“ für das Gebiet „südwestlich des ... (K 30), südöstlich der ... und ...“, sowie nordöstlich des ...“ bereits ein immissionsschutztechnisches Gutachten erarbeiten lassen. Darin sind die relevanten Emissionsorte des Sondergebiets Einzelhandel, die Windkraftanlage und die Verkehrssituation auf der Kreisstraße K 30 untersucht und bewertet worden (vgl. Gemeinde ..., Begründung zum B-Plan Nr. 42, S. 33). Vorbelastungen aus Gewerbelärm seien durch die nördlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen sowie durch die Windenergieanlage in östlicher Richtung gegeben. Die Windenergieanlage sei entsprechend ihrer Genehmigung berücksichtigt worden. Im geplanten allgemeinen Wohngebiet werde der Immissionsrichtwert tags von 55 dB (A) überwiegend eingehalten. Nachts ergäben sich lediglich in der Ostecke der geplanten Wohnbebauung beurteilungsrelevante Überschreitungen. Im weiteren Plangebiet werde der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) um nicht mehr als 1 dB (A) überschritten. Aufgrund der Belastungen insbesondere durch die Windenergieanlage seien östlich des Plangeltungsbereiches gebietsweise Immissionsrichtwertüberschreitungen zu erwarten. In den von Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) betroffenen Bereichen durch die Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Windenergieanlage seien für eine rechtssichere Abwägung die Immissionsorte an den der Lärmquellen zugewandten Fassaden gemäß TA Lärm auszuschließen (vgl. Gemeinde ..., Begründung zum B-Plan Nr. 42, S. 34). Die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der Belastung aus Gewerbelärm nachts könne ggf. durch folgende Maßnahmen hergestellt werden:

- Grundrissgestaltung (Anordnung schutzbedürftiger Räume auf die lärmabgewandten Seiten);

- Einbau von nicht öffenbaren Fenstern (Lichtöffnungen) zu schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109;
- Aktiver Lärmschutz in Form von verglasten Laubengängen oder verglasten Balkonen mit einer Mindestdiefe von 1 m vor öffenbaren Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109.

Hierfür wäre im Rahmen der Baugenehmigung eine detaillierte Prüfung erforderlich (vgl. Gemeinde ..., Begründung zum B-Plan Nr. 42, S. 34 f.).

Hinzu kommt, dass nach der Interimsverfahrensberechnung des Antragsgegners vom 3. Mai 2022 (...) – nach dem Altanlagenkonzept – die Windkraftanlage „...“, wenn sie betriebe werde, nicht zu laut sein werde. Nehme man eine Gemengelage am Rand des neuen Wohngebiets an, so würden dort nach Rundung und Abzug von 3 dB (A) 42,5 dB (A) eingehalten (IO 11). In der 2. Reihe des Wohngebiets (IO

12) würden nach Rundung und Abzug von 3 dB (A) 40 dB (A) eingehalten.

bb) Die Gemeinde ... hat für den Bebauungsplan Nr. 42 auch bereits eine immisionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Schattenwurf der Windenergieanlage östlich des Bebauungsplans durch das Büro L... GmbH erarbeiten lassen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse verdeutlichen, dass es zu keinen nennenswerten Verschattungen im Plangebiet kommen werde. Es werde von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr ausgegangen. Das bedeute eine Schattenverlaufszeit von ca. 25 Minuten im Gewerbegebiet und 15 bis 20 Minuten im Wohngebiet. In der Sommerzeit vom 22. Mai bis zum 22. Juli finde überhaupt keine Verschattung statt (vgl. Gemeinde ..., Begründung zum B-Plan Nr. 42, S. 36).

c) Sofern der Antragsgegner zu der Ein-

schätzung gelangt, dass eine Fristverlängerung den Zweck des Gesetzes nicht gefährdet, eröffnet § 18 Abs. 3 BImSchG ihm ein Ermessen. Bei der Ermessensausübung wäre auch zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der erneuerbaren Energien – hierzu zählt auch die Windenergie – im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 Satz 1 EEG), und dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (§ 2 Satz 2 EEG). (...).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Aus dem Landesverband

Zähe Zusammenarbeit mit dem Land

Landesgeschäftsführer Bülow beklagt bei Vorstandssitzung langsame Fortschritte bei Flüchtlingsfragen

Am 12. Juli 2023 hat sich der Landesvorstand des SHGT zu einer seiner regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen getroffen, dieses Mal in der Hermann

Ehlers Akademie (HEA) in Kiel. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller begrüßte die Teilnehmer herzlich, die sich anschließend alle rege an dem konstruktiven

Austausch zu den verschiedenen Themen, die auf der Tagesordnung standen, beteiligten. Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und die Ganztagsbetreuung an Grundschulen bildeten einmal mehr zwei Schwerpunktthemen. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow beklagte bei der Vorstandssitzung ein weiteres Mal die zähe Zusammenarbeit mit dem Land bezüglich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Ein müh-

Anzeige

Teamentwicklung mit individuellen Konzepten

Eine gelungene Zusammenarbeit im Team ist die Voraussetzung für effizientes Arbeiten. Wir unterstützen Sie dabei mit den für Sie passenden Trainerinnen oder Trainern und folgenden Maßnahmen:

- einer individuellen Beratung und Prozessbegleitung
- einer ausführlichen Auftragsklärung durch die Trainerin/den Trainer
- einer Reihe von Instrumenten, Methoden und Ideen
- Reflektion und Transfer der erarbeiteten Maßnahmen

Gemeinsam definieren wir die Ziele und erarbeiten auf dieser Grundlage die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Teamentwicklungsmaßnahmen.

Kontakt: Patrick Sperber, sperber@komma-sh.de, 04322 | 693 352



- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

samer Zustand, der bereits seit beinahe anderthalb Jahren andauert. Seit Beginn der Flüchtlingswelle aus der Ukraine, die durch den russischen Angriffskrieg im Februar 2022 ausgelöst worden ist, hat der SHGT hat auf nachhaltige und ausreichende Vereinbarungen mit dem Land gedrängt. Doch das Land tut sich grundsätzlich weiterhin schwer mit finalen Zusagen und der Fertigstellung von Richtlinien, wie bei Bülow's Ausführungen deutlich geworden ist.

Einhaltung von Zusagen gefordert

Das sei auch beim Thema Ganztagsbetreuung der Fall, sagte Bülow. Hier riskiere

das Bildungsministerium aktuell gar die bisherigen, grundsätzlich schon recht weit gediehenen, Verhandlungsfortschritte: „Die KLV setzen sich eindringlich für die Einhaltung der ursprünglichen Absprachen ein und damit für die baldige Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung“, so Bülow. Die Kommunen erwarten zu Recht eine schrittweise Übernahme der Betriebskosten durch das Land, so wie Anfang 2022 bereits zugesagt.

In der Sitzung beschäftigten sich die Vorstandsmitglieder zudem mit der Neuaufstellung der Regionalpläne, der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feu-

erwehren und der Haushaltsplanung des Verbandes für das Jahr 2024. „Kommunalpartnerschaften mit der Ukraine“ sowie „Deutschlandticket, Schülerbeförderung und Bildungsticket“ waren weitere Tagesordnungspunkte, die von den Teilnehmern intensiv erörtert wurden. Nicht nur der SHGT darf gespannt sein, inwieweit sich das Land bezüglich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und der Ganztagsbetreuung an Grundschulen bewegt hat, wenn der Landesvorstand das nächste Mal im Herbst zu einer Sitzung zusammenkommt.

Danica Rehder

Vom schwimmenden LNG-Terminal bis GreenData

Neue Technologien und Großprojekte im Fokus: SHGT mit hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren auf informativer Studienfahrt durch Schleswig-Holstein

Die Energiewende – ein Thema, das nicht nur Bund und Land, sondern auch die Kommunen seit vielen Jahren auf Trab hält. Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die bisherige Abhängigkeit von russischem Gas schlagartig noch eine ganz andere Dimension bekommen. Darum ist es umso wichtiger, die Energiewende zügig voranzutreiben, weitere innovative Ideen zu entwickeln und zielgerichtet zu handeln. Deswegen stand auch die Studienfahrt des SHGT für seine hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren vom 8. bis 10. Juni ganz im Zeichen von technischen Innovationen und zukunftsweisenden Großprojekten.

Energiedrehscheibe Brunsbüttel

Erstes Ziel war der Elbehafen, einer der drei Brunsbütteler Häfen der SCHRAMM group und Zentrale des maritimen Komplettendienstleisters, der unter seinem Dach neben mehreren Häfen und Logistikstandorten in Deutschland und Skandinavien auch noch die Sparten Reedereien und Consulting betreibt. Geschäftsführer Frank Schnabel und Kim Ahrens, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, haben der 15-köpfigen SHGT-Truppe die umfangreichen Dienstleistungen und Aufgaben der SCHRAMM group präsentiert. Das Portfolio, das vom Umschlag von Flüssiggut, Massengut, Stückgut und Schwergut über die Ver- und Entsorgungseinrichtung der angrenzenden Industrie bis zur Rohstofflogistik und Instandhaltung von Industrie und Umschlagsanlagen reicht, ist bereits äußerst beeindruckend. Nahezu unglaublich ist allerdings, was Schnabel

und seine Mannschaft in der durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Energiekrise geleistet haben: In Rekordzeit ist es ihnen gelungen, ein Konzept für ein schwimmendes LNG-Terminal (LNG: Liquefied Natural Gas) in Brunsbüttel zu entwickeln und umzusetzen.

Weniger Abhängigkeit von Russland

Der Hafenchef, der auch Sprecher der Werkleiterrunde des ChemCoast Parks in Brunsbüttel – dem größten Industriegebiet Schleswig-Holsteins – ist, wollte zwar

bereits seit 2012 verflüssigtes Erdgas importieren, doch zum einen hatte er dabei ein festes LNG-Terminal im Blick, zum anderen gestaltete es sich Schnabel zufolge über Jahre hinweg schwierig, den Bund mit ins Boot zu holen, um mit dem Bau beginnen zu können. Das habe sich durch die Krisensituation schlagartig geändert: Im März 2022 habe binnen weniger Tage festgestanden, dass zwei maßgebliche LNG-Projekte in Brunsbüttel realisiert werden sollen: temporär ein schwimmendes LNG-Terminal (Floating Storage and Regasification Unit, kurz FSRU) plus ein On-Shore LNG-Import-Terminal als längerfristige Lösung. Bei Letzterem, das voraussichtlich 2026 in Betrieb genommen werden soll, sei bereits die Umrüstung für den Import von grünem Wasserstoff bzw. dessen Derivaten vorgesehen. Für das schwimmende Terminal war die angesetzte Zeitspanne vom Startschuss bis zur Inbetriebnahme mit acht Monaten deutlich



Kim Ahrens hat die Besucher des SHGT über das Hafengelände geführt. Im Hintergrund ist das schwimmende LNG-Terminal zu sehen. (Foto: Rehder)



Die Region Heide gilt als Vorreiter der Energiewende, die Entwicklungsagentur Region Heide möchte diese Rolle weiter ausbauen. (Foto: Entwicklungsagentur Region Heide)

kürzer. „Das war die Kunst“, sagte Schnabel. „Das hat bedeutet, dass wir unter anderem für unsere Bestandskunden Alternativlösungen schaffen, Genehmigungen einholen und eine Pipeline bauen mussten. Normalerweise würde man für solch ein Projekt vier Jahre ansetzen.“ Die Umsetzung der LNG-Projekte sei durch das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) ermöglicht worden. Die Prozesse seien dadurch zwar schneller, aber nicht weniger umfangreich geworden. Seit Anfang 2023 liegt mit dem Spezialschiff „Hoegh Gannet“ ein schwimmendes LNG-Terminal im Elbehafen und sorgt dafür, dass Deutschland weniger abhängig von russischem Gas ist.

Imposante Doppellenker-Wippdrehkrane

Bei der abschließenden Führung mit Kim Ahrens über das Hafengelände, auf dem rund um die Uhr gearbeitet wird, bekamen

die Studienfahrtteilnehmer spannende Einblicke in den laufenden Betrieb geboten: Radlader und Lkw transportierten Schüttgut, das schwimmende LNG-Terminal brummte vor sich hin, Ladung wurde gelöscht. Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit versorgte die Gruppe mit vielen weiteren Infos. Einen imposanten Eindruck – und das zusätzlich mit Zungenbrecher-Potential – hinterließen auch die Doppellenker-Wippdrehkrane, die im Tandemhub mit einer Hubleistung von 240 Tonnen Schwerlastgüter, aber auch leichtere Stückgüter wie Rotorblätter von Windkraftanlagen bewegen. „Was für Dimensionen“, ein Satz der bei dem Besuch des Elbehafens das eine oder andere Mal fiel. Visionär, zukunftsorientiert sowie voller Tatendrang und Tatkraft – Hafenchef Schnabel und seine Mitarbeiterin Ahrens haben kurzweilig aufgezeigt, wie die SCHRAMM group in allen Sparten fortschrittlich und wegweisend agiert.

Ziel: bundesweiter Vorreiter

Eine positive richtungs- und zukunftsweisende Entwicklung hat sich auch die 2013 gegründete Entwicklungsagentur Region Heide als Maßgabe auf die Fahnen geschrieben – mit besonderem Augenmerk auf die Energiewende. Davon konnten sich die Studienfahrtteilnehmer bei einem weiteren Stopp überzeugen. Jan-nick Schwender, stellvertretender Vorstand, und Martin Eckhard, Leitung Fördermittelmanagement, haben die Entwicklungsagentur Region Heide, die gemeinsam von der Stadt Heide und den Gemeinden des Amtes KLG Heider Umland gegründet worden ist, und das Konzept der Stadt-Umland-Kooperation vorgestellt sowie über laufende und geplante Projekte berichtet. „Wir wollen unsere Rolle als bundesweiter Vorreiter bei der Energiewende, insbesondere im Bereich der Sektorenkopplung weiter ausbauen und diese Entwicklung weiterhin optimal interkommunal abstimmen“, betonte Schwender, der für Regionalmanagement zuständig ist, die Zielrichtung und nannte mit der strategischen Gewerbeflächenentwicklung, dem Bildungs- und Wissenstransfer sowie der Clusterentwicklung im Bereich Erneuerbare Energien weitere Arbeitsschwerpunkte, die sehr wichtig seien für die Standortentwicklung. „Wir unterstützen die Kommunen aber auch bei den klassischen kommunalen Themen wie Wohnungsbau, Nahversorgung und Mobilität.“

Kommt die Batteriefabrik?

Martin Eckhard berichtete der Gruppe unter anderem von dem Technologieprojekt ENTREE100. ENTREE stehe für Energetische Transformation der Erneuerbaren Energien, die 100 für einhundert Prozent, also vollständig. „2015 haben wir diese Initiative gestartet“, so Eckhard. Dabei stehe die integrierte Energiewende im Fokus, Sektorenkopplung werde als Schlüssel gesehen. An dem innovationsorientierten Netzwerk mit dem Ziel, diverse Erneuerbare Energie-Projekte und



Die Doppellenker-Wippdrehkrane, die im Tandemhub mit einer Hubleistung von 240 Tonnen Schwerlastgüter, aber auch leichtere Stückgüter wie Rotorblätter von Windkraftanlagen bewegen, machten auch mächtig Eindruck. (Foto: Rehder)



So könnte die Batteriezellenfabrik, die das schwedische Unternehmen Northvolt in Heide plant, aussehen. Die finale Entscheidung über die Ansiedlung steht aber noch aus. (Foto: Northvolt)

passende Projektpartner zu finden und die erstmalige Umsetzung in der Region Heide zu initiieren, seien mittlerweile mehr als 120 Partner beteiligt. Eckhard stellte in seinem Beitrag weitere spannende Großprojekte wie QUARREE 100, Westküste 100, KEROSyN100, HyPLANT100, SYSTOGEN100 und den ENTREE100 Businesspark vor. Zudem ist in der Region mit dem Projekt HySCALE100 eines der größten Wasserstoffprojekte Deutschlands in Vorbereitung. Last, but not least durfte natürlich das Ansiedlungsprojekt Northvolt nicht fehlen. Die von dem schwedischen Unternehmen geplante milliarden-schwere Batteriezellenfabrik für E-Autos in Heide sorgt seit geraumer Zeit für landes- und bundesweite Schlagzeilen, damit verbunden ist die Hoffnung auf 3.000 direkte neue Arbeitsplätze und Tausende weitere in der umliegenden Industrie und im Dienstleistungssektor. Die mögliche Ansiedlung der Gigafactory berge viele Chancen für die Region, sagte Eckhard, die Schaffung der dann erforderlichen Verkehrsinfrastruktur sei natürlich eine zentrale Herausforderung. Die endgültige Entscheidung von Northvolt stehe aber wegen einer fehlenden EU-Fördermittel-Genehmigung noch aus, wenngleich die Planungen für den Bau bereits weit fortgeschritten seien.

Bei der abschließenden Rundfahrt durch die Region Heide haben Schwender und Eckhard der Besuchergruppe das potenzielle Fabrikgelände gezeigt. Siedelt Northvolt sich dort an, wird die beeindruckende Energieregion eine noch größere Bedeutung erlangen, als sie ohnehin bereits hat.

Mensch, Natur und Zukunftstechnologien verknüpft

Nicht minder beeindruckend sind auch die Innovationen, die sich auf dem Green-

TEC Campus (GTC) in Enge-Sande entdecken lassen. Eventkoordinatorin Yara Ohrt hat die Besuchergruppe des Gemeindetages in dem grünen Technik- und Innovationspark willkommen geheißen und herumgeführt. Hinter dem Ganzen steckt die Idee, Mensch, Natur und Zukunftstechnologien miteinander zu verknüpfen. Initiator und Gründer ist Marten Jensen, ein Visionär und Macher, der für die permanente Weiterentwicklung nachhaltiger Ideen mit dem GreenTEC Campus eine Art Zukunftslabor geschaffen hat, wo Konzepte für grüne Energien, zukünftige Ernährung, nachhaltige Mobilität und klimafreundliche Digitalisierung entwickelt und erprobt werden. Auf dem 130 Hektar großen Gelände, das

früher ein Munitionsdepot der Marine war und heute 13 verschiedene Biotope beherbergt, wird ein breites Themenspektrum abgedeckt: Etliche Unternehmen haben sich in dem grünen Gewerbepark angesiedelt, um nachhaltige Lösungen zu entwickeln, zu erforschen und zu testen, wie Ohrt erläuterte. Zudem befindet sich dort eine weltweit gefragte Trainingseinrichtung für Offshore-Einsätze (OffTEC Trainingszentrum). Auch bietet das Gelände auf einem 17 Kilometer langem abgeschirmten Straßennetz Teststrecken für autonomes Fahren. Auf dem GTC gebe es zudem die erste zertifizierte Kleinwindanlage der Welt. Die Eventkoordinatorin wies auch auf den circa zwei Kilometer langen Natur- und Nachhaltigkeitslehrpfad hin, der ein informatives Angebot für Jung und Alt bietet.

Begeisterung für die Zukunft

Beim Rundgang über den Campus traf die Gruppe auf den Initiator und Geschäftsführer des GTC, Marten Jensen, bei den Padel-Courts, wo an diesem Tag ein hochklassiges Turnier des Trendsports, der Tennis und Squash vereint, stattfand. Jensen, selbst als aktiver Mitspieler dabei, nahm sich Zeit und erzählte von seiner Vision, Mensch, Natur und Zukunftstechnologie zu verknüpfen. Padel trage dazu bei, körperlich und mental fit zu sein. Letztlich gehe es darum, dass die Menschen Spaß an ihrer Arbeit haben und sich vor allem jeden Tag aufs Neue für die Zukunft begeistern. „Mit Zuversicht nach vorne schauen“, das sei wichtig. „Das Vorne ist das Ziel“, betonte Jensen.

Wie zukunftsorientiert und nachhaltig die Projekte auf dem GTC sind, davon konn-



Bei dem Besuch des GreenTEC-Campus durften die Gäste des SHGT auch eine Runde in dem autonom fahrenden Kleinbus Emil drehen. (Foto: Rehder)

ten sich die Studienfahrtteilnehmer beim Rundgang überzeugen: Neben der Fahrt im autonomen fahrenden Kleinbus „EMil“ standen noch zwei weitere Highlights auf dem Programm: Die Stippvisite im grünen, CO₂-absorbierenden Rechenzentrum, das die Abwärme der Server im angekoppelten Gewächshaus zur Algenproduktion nutzt sowie die Präsentation des elektrischen Voraus-Lösch-Fahrzeugs (eVLF) inklusive Live-Vorführung eines Löscheinsatzes mit dem Impulslöschsystem IFEX. „Wirklich beeindruckend“ – das war der einhellige Tenor zum GreenTEC Campus und der Idee dahinter.

Von LNG über Sektorenkopplung bis zu GreenData – die Gruppe des Gemeindetages hat bei der Studienfahrt durch Schleswig-Holstein zahlreiche spannende Informationen und auch neue Impulse zu den Themenfeldern Energiewende, Mobilitätswende, Nachhaltigkeit und Klimaschutz bekommen. Es gibt viele vielversprechende Innovationen in diesen Bereichen. Jetzt liegt es nicht nur an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, sondern auch an den Kommunen, visionäre Ideen aufzugreifen und mutig Richtung Zukunft zu gehen.

Danica Rehder



Wer mochte, durfte die getrockneten Algen im CO₂-absorbierenden Rechenzentrum, das die Abwärme der Server im angekoppelten Gewächshaus zur Algenproduktion nutzt, auch probieren. (Foto: Rehder)

Infothek

Spannende Fachforen auf der NordBau 2023

Wie jedes Jahr finden auch in diesem Jahr mit dem Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik und den Kanalsanierungstagen Fachforen auf der NordBau (6. bis 10. September 2023) in den Neumünsteraner Holstenhallen statt, die speziell kommunale Belange aus den Bereichen Bauhof, Straßenbau und Kanalisation aufgreifen. Hierzu hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) mit weiteren Partnern praxisrelevante Tagungsprogramme erarbeitet.

Praxisrelevante Fragen der Kanalunterhaltung

Die 20. Norddeutschen Kanalsanierungstage (6. und 7. September 2023) befassen sich unter dem Titel „Herausforderungen bei der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ mit praxisrelevanten Fragen der Kanalunterhaltung. Nach Vorträgen von Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) zu wasserrechtlichen Anforderungen (A-RW 1) wird die Vorgehensweise bei der Erstellung von Starkregengefahrenkarten u.a. am Praxisbeispiel der Ge-

meinde Großhansdorf ein Themenschwerpunkt sein. Ein Vortrag zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht rundet den ersten Konferenztag ab. Der zweite Konferenztag widmet sich der Sanierung von Schmutzwasseranlagen (Leitungen und Teichkläranlagen).

Starkregenvorsorge und autonome Mähroboter

Das diesjährige Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik (6. und 7. September 2023) widmet sich zunächst praxisrelevanten Fragen der Starkregenvorsorge und der Biodiversität im Straßenbegleitgrün. Darüber hinaus greift das Praxis-Forum das Thema Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung bei der Gehölzpflege auf. Ein weiterer Vortrag wird die Möglichkeiten eines CO₂-neutralen Einsatzes autonomer Mähroboter bei der Grünflächenpflege aufzeigen. Der SHGT lädt gemeinsam mit den Initiatoren und weiteren Partnern auch zur Teilnahme an der Sonderschau „Wasser... & bauen – Starkregen – Hochwasserschutz – Wasserversorgung – Umwelt“, die an allen Messetagen (6. bis 10. September 2023) stattfindet, ein. Weitere Informationen zu den Tagungs-

programmen und zur Anmeldung finden Interessierte in den Programmflyern unter www.shgt.de (Rubrik Veröffentlichungen/ Presse).

DStGB Positionspapier zur Wärmewende

In einem Positionspapier „Kommunale Wärmewende erfolgreich gestalten“ stellt der DStGB zentrale Forderungen im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf. Damit die Kommunen ihre Schlüsselrolle bei der Wärmewende erfüllen können, müssen die erforderlichen planerischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Konkret wird in dem Positionspapier gefordert, die im aktuellen Entwurf des WPG enthaltenen Fristen für die Erstellung der Wärmepläne zu verlängern. Außerdem wird dafür plädiert, das vereinfachte Verfahren zur Erstellung von Wärmeplänen für kleinere Kommunen bundesgesetzlich verbindlich abzusichern. Es wird angemahnt, die Erstellung der Wärmepläne vollständig zu finanzieren und dazu einen Fördersatz zu etablieren,

der Kosten angemessen abbildet. Nicht zuletzt wird eine gemeinsame Kommunikationsstrategie von Bund, Ländern und Kommunen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten und Umsetzungsoptionen vor Ort ange-mahnt.

Das Positionspapier kann auf der Home-page des DStGB unter www.dstgb.de (Rubrik Publikationen) abgerufen werden.

EnergieOlympiade:

Kleine Kommunen räumen ab

In Schleswig-Holstein gibt es mittlerweile etliche Kommunen und Verbände, die Vorreiter in Sachen Energiewende sind, die innovative Projekte auf den Weg bringen, um nachhaltig Klima- und Umweltschutz zu betreiben. Um dieses Engagement auszuzeichnen, hat die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz GmbH (EKSH) kürzlich zum elften Mal im Rahmen der „EnergieOlympiade“ Preise und Preisgel-der in Höhe von 92.000 Euro an beispiel-hafte schleswig-holsteinische Kommunen vergeben.

Zu den Preisträgern gehören die Versor-gungsbetriebe Bordesholm für die Ge-meinde Bordesholm mit dem 1. Platz in der Kategorie „EnergieKonzept“, der 3. Preis dieser Kategorie belegt die Gemein-de Rellingen. Der Schulverband Hanerau-Hademaschen und Todenbüttel ist als Sieger in der Kategorie „EnergieProjekt – Kleine technische Maßnahme“ prämiert worden, die Gemeinde Hagen hat einen Sonderpreis in dieser Kategorie erhalten. Die „Mobilitätspreise“ haben die Gemein-de Klixbüll und das Amt Büchen abge-räumt.

„Es ist wirklich bemerkenswert, dass ge-rade die kleinen Kommunen so erfolg-reich bei der EnergieOlympiade waren“, sagt Hans Joachim Am Wege, Referent des Schleswig-Holsteinischen Gemein-detags (SHGT). Das unterstreiche die Tat-sache, dass es keine Energiewende ohne den ländlichen Raum geben könne. „Der SHGT gratuliert allen Preisträgern und dankt ihnen für das großartige Engage-ment.“

Mehr Informationen zu den Preisträgern und der Preisverleihung mit dem Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Hol-stein, Tobias Goldschmidt, finden Interes-sierte auf der Website der EKSH unter <https://www.eksh.org/>.

Vortrags- und Diskussionsveranstal-tung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand am 21.11.2023

Mit der Ende 2022 erfolgten Verlängerung der Übergangsfrist für die erstmalige Anwendung des § 2b UStG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 haben die juristi-schen Personen des öffentlichen Rechts

auf den ersten Blick wieder zwei Jahre Zeit für den erforderlichen Umstellungsprozess hinzugewonnen. Somit könnte diese The-matik vermeintlich an Brisanz verloren ha-ben. Stattdessen sollte jedoch diese zu-sätzliche Frist genutzt werden, um bis Anfang 2025 konstruktive Lösungen für die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem § 2b UStG zu entwickeln, welche nach wie vor reichlich vorhanden sind.

Daher lädt das Lorenz-von-Stein-Institut zur online stattfindenden Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zu dem Thema

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, am 21. November 2023 um 14:00 Uhr über Zoom

ein.

Die Referenten Prof. Dr. Christoph Brü-ning, Dr. Bernd Hofer, Dr. Ralf Paetsch und PD Dr. Sönke E. Schulz werden im Rahmen der etwa vierstündigen Veran-staltung über die Fragen und Probleme der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, insbesondere in Hinblick auf die Neuerungen durch § 2b UStG, referieren. Der Tagungsbeitrag beträgt 75,- EUR; für Mitglieder der kommunalen Landesver-bände in SH 35,- EUR.

Anmeldung: Bis zum Tag der Veranstal-tung ist die Anmeldung entweder per E-Mail:

institut@lvstein.uni-kiel.de oder telefo-nisch: 0431. 880-4542 möglich.
www.lvstein.uni-kiel.de

Brückenprüfungsseminare nach DIN 1076

Die DIN 1076 ist eine deutsche Norm für die Überprüfung von Brückenbauwerken auf Standsicherheit und verkehrstaugliche Nutzung. Neben jährlichen Sichtprü-fungen sieht die Norm in größeren zeitli-chen Abständen sog. Hauptprüfungen und einfache Prüfungen vor.

In Kommunalakademien verschiedener Bundesländer werden zur DIN 1076 Schu-lungen angeboten, um auch Mitarbeiter kommunaler Bauämter entsprechend zu schulen. Der Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung e.V. (VFIB) hält entsprechende Seminar-angebote bereit (am 26.10.2023 und am 17.11.2023 jeweils online/ hybrid). Weite-re Informationen unter www.vfib-ev.de.

SHGT gratuliert Medelby zur Silbermedaille

Die MarktTreff-Gemeinde Medelby (Kreis Schleswig-Flensburg) ist beim 27. Bun-des-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ mit einer Silbermedaille ausgezeichnet worden. „Ein bemerkenswerter Erfolg und

die verdiente Anerkennung für all die eh-renamtlichen Bürgerinnen und Bürger, die durch ihr Engagement den tollen, inter-kommunalen MarktTreff in Medelby über-haupt erst ermöglichen“, sagt Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteini-schen Gemeindetages (SHGT).

Die Gemeinde Medelby, Siegerin des schleswig-holsteinischen Landes-Wettbe-werbs 2022, überzeugte die Bewertungs-kommission des Bundes-Wettbewerbs. Medelby hatte in seiner Präsentation ins-besondere die Kooperation von sechs Gemeinden innerhalb des Kirchspiels Me-delby herausgestellt. 22 Gemeinden in 12 Bundesländern hatten sich für die Endrun-de auf Bundesebene qualifiziert.

„Ich gratuliere den 22 Bundessiegern herzlich. Entscheidend ist, und das gilt für alle Teilnehmenden: Wer sich mit Herzblut und guten Ideen einsetzt, leistet einen wichtigen Beitrag für lebenswerte und zu-kunftsfähige ländliche Regionen“, so Cem Özdemir, Bundesminister für ländli-che Räume im Rahmen der Preisverlei-hung. Schleswig-Holsteins Minister für ländliche Räume, Werner Schwarz, ist ebenfalls begeistert: „Das ist ein toller Erfolg. (...) Es ist großartig, wie sich die teilnehmenden Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner für ihre Heimat engagieren und das nicht nur für ihr Dorf, sondern für das gesamte Kirchspiel. Sie zeigen: Unse-re ländlichen Räume sind vielfältig, le-benswert und zukunftsfähig.“

Weitere Infos unter <https://markttreff-sh.de/>.

Termine:

06.09.2023: Bau-, Planungs- und Um-weltausschuss des SHGT

06.09.2023: 20. Norddeutsche Kanal-sanierungstage auf der NordBau

06. und 07.09.2023: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

07.09.2023: Besprechung der Kreis-geschäftsführer des SHGT

14.-15.09.2023: Bürgermeisterfach-konferenz

20.09.2023: Schul-, Sozial- und Kultur-ausschuss des SHGT

21.09.2023: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

27.09.2023: Bürgervorstehertagung des SHGT

05.10.2023: 14. Klima- und Energie-konferenz des SHGT

Personalnachrichten

Heiko Wiese neuer Amtsdirektor des Amtes Wilstermarsch



Zum 1. Juli 2023 hat Heiko Wiese das Amt des Amtsdirektors im Amt Wilstermarsch übernommen. Bereits Ende April hatte der Amtsausschuss den bisherigen Leitenden Verwaltungsbeamten unter Verzicht auf eine Ausschreibung einstimmig gewählt und zugleich den Weg in die hauptamtliche Amtsverwaltung beschritten.

Der SHGT gratuliert Heiko Wiese herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Dirk Willhoeft neuer Amtsdirektor im Amt Itzstedt



Dirk Willhoeft hat seit dem 1. August 2023 das Amt des Amtsdirektors des Amtes Itzstedt übernommen. Nachdem aus rund 30 Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen wurde, wählte der Amtsausschuss Dirk Willhoeft ohne Gegenstimme als neuen Leiter der Verwaltung, der die Aufgabe im Amt erstmals hauptamtlich wahrnehmen wird.

Der SHGT gratuliert Dirk Willhoeft herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Carsten Klug zum neuen Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein gewählt



Carsten Klug wurde mit deutlicher Mehrheit im Amtsausschuss zum neuen Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein gewählt. Insgesamt lagen fünf Bewerbungen vor. Carsten Klug, der seit 2016 bereits Hauptamtsleiter ist, wird das Amt am 9. Januar 2024 übernehmen.

Der SHGT gratuliert Carsten Klug herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Sven Plucas wird neuer Amtsdirektor im Amt Bornhöved



Sven Plucas wird ab 1. November 2023 neuer Amtsdirektor im Amt Bornhöved. Bei der Wahl im Amtsausschuss am 18. Juli 2023 konnte Sven Plucas 35 von 43 möglichen Stimmen auf sich vereinen und sich damit gegen sechs weitere Bewerber durchsetzen. Auch im Amt Bornhöved wird mit der Wahl von Sven Plucas der Weg der hauptamtlichen Amtsverwaltung beschritten.

Der SHGT gratuliert Sven Plucas, der zugleich Vorsitzender des SHGT-Kreisverbandes Segeberg ist, herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Tanja Volkening zur neuen Amtsdirektorin des Amtes Büchen gewählt



In seiner Sitzung am 6. Juli 2023 hat der Amtsausschuss des Amtes Büchen Tanja Volkening einstimmig zur neuen Amtsdirektorin gewählt. Mit Amtsantritt zum 1. Januar 2024 wechselt das Amt seine Verwaltungsstruktur zur Hauptamtlichkeit. Der SHGT gratuliert Tanja Volkening herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Jan Christian Büddig als Amtsdirektor des Amtes KLG Eider wiedergewählt



Amtsdirektor des Amtes KLG Eider Jan Christian Büddig wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses am 3. Juli 2023 einstimmig wiedergewählt. Zuvor hatte der Amtsausschuss ebenfalls einstimmig auf eine Ausschreibung verzichtet.

Der SHGT gratuliert Jan Christian Büddig herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

K

Praxisnahes Hilfsmittel und Nachschlagewerk zum SGB III



3. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 31. Lieferung. Stand: November 2022
Ca. 1.990 Seiten, inkl. 3 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-017982-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die 3. Auflage des Kommentars behandelt in übersichtlicher und konzentrierter Form die vielgestaltigen Rechtsvorschriften für das Arbeitsförderungsrecht, die Berechtigten, die Versicherungspflicht, Beratung und Vermittlung, Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Leistungen an Träger, die Aufgaben der Bundesagentur, Pflichten, gemeinsame Vorschriften für Leistungen, Finanzierung, Organisation und Datenschutz, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Sonderregelungen. Ausführliche und fundierte Erläuterungen erleichtern die eigene Urteilsbildung. Darüber hinaus wird allen, die sich mit der Rechtsmaterie des SGB III zu befassen haben, wertvolle Hilfestellung bei der Orientierung geleistet. Als Einstieg dazu dient der Gesetzestext.

Der Kommentar ist für alle mit dieser Materie befassten Personen wie Arbeitsverwaltung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Konkursgerichte und -verwalter, Sozialverbände und Kommunen ein äußerst wertvolles Nachschlagewerk und Hilfsmittel.

Die Verfasser verfügen über langjährige Erfahrung, die auf diese Weise dem Benutzer zugute kommt.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Büche Wissenschaft und Praxis

K

Aktuelle, umfassende und praxisorientierte Kommentierung



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 41. Lieferung. Stand: April 2023
Ca. 6.230 Seiten inkl. 4 Ordner. € 329,-
ISBN 978-3-17-017831-1 | Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das in Praxis sowie Wissenschaft bekannte und geschätzte Standardwerk befasst sich mit dem deutschen Migrations- und Aufenthaltsrecht.

In dem Werk werden das Aufenthaltsgesetz sowie die weiteren für den Aufenthalt und die Migration von Ausländern einschlägigen Vorschriften praxisnah erläutert und kommentiert. Ebenso wird das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern der Europäischen Union, wie es im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, praxisnah aufgezeigt und auslegt. Für diese Bereiche werden auch die Rechtsnormen der Europäischen Union zum Freizügigkeits- und Migrationsrecht einbezogen und in ihren zentralen Auswirkungen auf das nationale Recht dargestellt.

So zeichnet das Werk auch künftig die Entwicklung der Rechtsmaterie, wie sie vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung und der Wissenschaft angestoßen wird, zeitnah und aktuell nach.

Die Autoren:

Dr. Otto Häußer, Leitender Ministerialrat a. D.; Elke Häußer, Rechtsanwältin; Michael Keilbach, Regierungsdirektor beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg; Manuela Haut, Mitarbeiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de